# MenschenRechtsMagazin

Informationen • Meinungen • Analysen

Heft 3 / 1998

3. Jahrgang

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

# Inhaltsverzeichnis



**Impressum**

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam,
Heinestraße 1, 14 482 Potsdam
Fon: 03 31 - 70 76 72 / Fax: 71 92 99 / e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Assessor Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)



**ISSN 1434 - 2828**

# Editorial

Dem Ziel praktischer Rechtsanwendung soll die Reihe mit Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg gegen Deutschland dienen, die in diesem Heft fortgesetzt wird. In der aktuellen Folge geht es erstens um den Fall Schmidt, in dem der Gerichtshof entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Feuerwehrabgabe für unzulässig hielt. Zweitens werden die Fälle Pammel und Probstmeier kurz besprochen; hier ging es um die Frage, ob Art. 6 EMRK auch auf Normenkontrollverfahren vor nationalen Verfassungsgerichten anwendbar ist. Mit diesen Ausführungen wird die Besprechung des Falles Süßmann in: *MenschenRechtsMagazin*, Heft 3/Juni 1997 ergänzt.

Die Urteile werden in dieser Reihe in umgekehrter chronologischer Reihenfolge vorgestellt und in die Rechtsprechung des Gerichtshofs eingeordnet. Soweit damit vorherige Fälle überholt sind, werden diese nur noch im Wege der Verweisung behandelt und nicht eigens aufgearbeitet.

Der „Lexikonteil" des *MenschenRechtsMagazins* wird um das „Stichwort" Rassismusbekämpfung erweitert. Eine ausführliche Auswertung der Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung („Committee on the Elimination of Racial Discrimination" = CERD) wird in einem der nächsten Hefte unserer Reihe „Studien zu Grund- und Menschenrechten" erscheinen; in diesem Heft finden Sie eine erste Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Redaktion freut sich, in dieser Nummer des *MenschenRechtsMagazins* zwei Beiträge externer Autoren vorstellen zu können:

Der Aufsatz von Julia Krause und Rudolf Huber gibt einen Überblick über die Ergebnisse einer dreimonatigen Studie zur Lage der Menschenrechte in Mosambik. Neben den inhaltlichen Erkenntnissen, die beispielsweise für die Beurteilung von Asylanträgen bedeutsam werden können, wird hier dem interessierten Leser ein mögliches Feld der praktischen Menschenrechtsarbeit präsentiert.

Carsten Stahn hat im Juli 1998 als Beobachter an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Rom teilgenommen. Sein Beitrag erläutert das Statut des Gerichtshofs und legt besonderes Augenmerk auf die darin enthaltenen Verbrechenstatbestände. Während der Autor im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts eine positive Entwicklung verzeichnet, macht er jedoch gleichzeitig auf die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Ausübung der Strafjustiz aufmerksam.

Zum 31. August 1998 ist mein geschätzter Kollege Ekkehard Strauß aus dem Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam und aus dem Redaktionsteam des *MenschenRechtsMagazins* ausgeschieden. Ich möchte ihm auch an dieser Stelle für die gute und freundschaftliche Zusammenarbeit danken, die sich nicht zuletzt in den bisherigen Heften das Magazins manifestiert hat.

Gleichzeitig möchte ich Frau Ulrike Eppe einführen, die als seine Nachfolgerin im Menschenrechtszentrum arbeitet und mit dem nächsten Heft auch der Redaktion des *MenschenRechtsMagazins* angehören wird.

Norman Weiß

Julia Crause / Rudolf Huber*:

# Menschenrechte in Mosambik —Eine Studie vor Ort

„Die Mosambikaner haben mehr Angst vor dem Polizisten als vor dem Dieb". Diese Aussage der *Mosambikanischen Liga für Menschenrechte* beschreibt die Situation, in der sich Mosambik vier Jahre nach den ersten freien und demokratischen Wahlen befindet. Trotz vieler Fortschritte bei der Verwirklichung wichtiger politischer Grundrechte wie der Meinungs- und Pressefreiheit finden in Mosambik nach wie vor gravierende Menschenrechtsverletzungen statt. Diese geschehen vor allem innerhalb der Polizei, der Justiz und in den Gefängnissen.*

Dies ist das Ergebnis einer dreimonatigen Studie, die die Verfasser im Herbst 1997 in Mosambik im Rahmen eines ASA-Projekts durchgeführt haben.[1]

Wichtigste Informationsquelle war die *Liga für Menschenrechte*, eine mosambikanische Nichtregierungsorganisation, die Menschenrechtsverletzungen publik macht und Betroffenen zu ihrem Recht auf Entschädigung verhilft. Sie vermittelte Interviewpartner und ermöglichte den Verfassern Besuche von Gefängnissen und Polizeistationen.

## Geschichtlicher Abriß

Mosambik erlangte im Jahre 1975 nach etwa zehnjährigem bewaffneten Befreiungskampf die Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Portugal. Daran schloß sich ein sechzehnjähriger Bürgerkrieg an, der von den Nachbarstaaten Rhodesien (heute Simbabwe) und Südafrika gegen die aus der Befreiungsbewegung hervorgegangene sozialistische Regierung angefacht wurde.

Dieser Krieg verhinderte eine wirtschaftliche Entwicklung des Landes, so daß Mosambik heute zu den ärmsten Ländern der Erde gezählt wird. Unter Vermittlung der Vereinten Nationen kam es im Jahre 1992 zu einem Friedensabkommen zwischen den Bürgerkriegsparteien, zwei Jahre später wurden die ersten freien und demokratischen Wahlen durchgeführt. Mosambik gilt heute als ein erfolgreiches Beispiel für Demokratisierung in Afrika.

## Grundrechte in der Verfassung

Die im Jahre 1990 verabschiedete mosambikanische Verfassung löste sich vom sozialistisch geprägten Staatsverständnis und proklamiert eine Republik mit demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog, der neben den klassischen Freiheits- und Justizgrundrechten auch soziale Grundrechte wie das Recht auf Arbeit, Bildung, Gesundheitsvorsorge und Altersversorgung beinhaltet. Es handelt sich dabei aber nicht um von jedermann einklagbare Rechte, sondern vielmehr um Programmsätze, die den

---

* Julia Crause ist Ethnologin und arbeitet für die Carl-Duisberg-Gesellschaft in Berlin; Rudolf Huber ist Rechtsreferendar bei dem OLG Köln.

1 ASA ist ein Stipendienprogramm, das Studierenden und jungen Berufstätigen dreimonatige entwicklungspolitische **A**rbeits- und **S**tudien**a**ufenthalte in Afrika, Asien und Lateinamerika ermöglicht.

Der vollständige Bericht kann über ASA/CDG Berlin, Postfach 3509, 10727 Berlin angefordert werden.

Staat eher moralisch als rechtlich in die Pflicht nehmen und sich gleichermaßen an die Bürger richten. Gegen die Verletzung seiner Grundrechte hat der Bürger außerhalb des allgemeinen Rechtsschutzes keinen spezifischen Rechtsbehelf.[2] Einen individuellen Grundrechtsschutz sieht die Verfassung nicht vor.[3]

### Polizei

Tatsächlich sind die Bürger den Willkürakten staatlicher Organe weitgehend schutzlos ausgesetzt: Korrupte Polizisten schikanieren die Bevölkerung, indem sie die Bürger grundlos zur Kasse bitten. Willkürliche Festnahmen, die häufig über die gesetzliche Höchstdauer von 48 Stunden hinausgehen, sind keine Seltenheit.

Aber auch vor körperlicher Gewaltanwendung schrecken manche Polizisten nicht zurück. Immer wieder werden der *Liga für Menschenrechte* Fälle von Mißhandlungen und Folter in den Polizeistationen bekannt. Es kam auch schon zu Todesfällen im Polizeigewahrsam. Eine schlechte oder fehlende Ausbildung der Polizisten, geringe Bezahlung und mangelhafte Ausstattung der Reviere werden von offizieller Seite als Ursachen für diese Verfehlungen angesehen.

### Justiz

Ähnliche Begründungen werden herangezogen, um die mangelnde Effizienz der Justiz zu erklären. Die meisten Richter sind unzureichend ausgebildet und bestechlich. Es kommt häufig zu Willkürurteilen und zur Verschleppung der Prozesse. Die Verteidigung eines Angeklagten ist nicht gewährleistet, da sich die Mehrzahl der Betroffenen keinen Anwalt leisten kann und Pflichtverteidiger kaum zur Verfügung stehen.

Menschen, die häufig nur kleinere Vergehen verübt haben oder sogar unschuldig sind, müssen oft lange Haftstrafen absitzen. Ein großer Teil der Häftlinge befindet sich monate- oder sogar jahrelang hinter Gittern, ohne einem Haftrichter vorgeführt worden zu sein. Die Lebensumstände in den Gefängnissen sind menschenunwürdig. Die Häftlinge vegetieren in völlig überfüllten Zellen dahin, werden schlecht ernährt und medizinisch nur mangelhaft versorgt.

### Bildung, Meinungs- und Pressefreiheit

Mangelnde Bildung und unzureichende Kenntnis der eigenen Rechte tragen dazu bei, daß die Bevölkerung vieles widerstandslos hinnimmt. Die von den Politikern angekündigte Bildungsoffensive wird wohl noch lange auf sich warten lassen.

Mosambik ist das Land mit der höchsten Analphabetenquote Afrikas: 67% der Bevölkerung beherrschen die offizielle Sprache Portugiesisch nicht. Vor allem auf dem Land ist daher die Reichweite der Medien und der Zugang zu Information sehr gering. In den Städten aber kann im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit eine positive Entwicklung verzeichnet werden. Unabhängige Zeitungen und Sender können kritische Beiträge ungehindert veröffentlichen.

---

2 Dem Bürger bleibt daher nur die wenig aussichtsreiche Petition beim Präsidenten der Republik.

3 Konsequenterweise hat Mosambik nicht das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 unterschrieben.

**Gleichheit vor dem Gesetz**

Die in der Verfassung postulierte rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau steht im krassen Gegensatz zur Realität. In der patriarchalen Gesellschaft Mosambiks bestimmt der Mann das Familienleben. Bei der *Liga für Menschenrechte* melden sich immer wieder Frauen, die von ihren Ehemännern mißhandelt werden und von der Polizei keinen Schutz erwarten können. Eine Witwe hat gegenüber der Familie des Mannes keine Rechte.

**Fazit**

Angesichts der Konsolidierung des Friedens und der Einführung einer demokratischen Regierungsform mit rechtsstaatlichen Grundsätzen befindet sich Mosambik auf dem Weg zu einer freiheitlichen Gesellschaft, in der Menschenrechte Beachtung finden.

Allerdings tut man sich in der jungen Demokratie 6 Jahre nach Beendigung des Bürgerkrieges noch schwer, alte Feindbilder aufzulösen und mit politischer Opposition umzugehen. Eine systematische Verfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen oder politisch Andersdenkender findet aber nicht statt.

Bei den festgestellten Menschenrechtsverletzungen handelt es sich dagegen überwiegend um von einzelnen Staatsdienern verübtes Unrecht. Sie sind vor allem darauf zurückzuführen, daß wenige Jahre nach Ende von Einparteienherrschaft und Bürgerkrieg noch keine hinreichenden demokratischen Strukturen vorhanden sind, die eine wirksame Kontrolle der Staatsorgane gewährleisten. Rechtsstaatliche Grundsätze sind den meisten Staatsdienern fremd; der Großteil der Bevölkerung steht staatlichem Unrecht machtlos gegenüber. Die auf allen Ebenen der Gesellschaft vorherrschende Korruption und die Intransparenz der staatlichen Verwaltung sind gewaltige Störfaktoren bei der Demokratisierung des Landes.

Eine schnelle Abhilfe dieser Probleme ist aufgrund fehlender finanzieller und personeller Ressourcen nicht zu erwarten, doch wird dieser Mangel von den politisch Verantwortlichen gerne vorgeschoben, um die eigene Untätigkeit zu kaschieren. Eine grundlegende Verbesserung der Menschenrechtssituation hängt nicht nur von der finanziellen Unterstützung der Geberländer ab, sondern muß von innen eingeleitet werden. Dazu gehört neben viel Kreativität vor allem der politische Wille.

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland - Teil 4*

**Karlheinz Schmidt ./. Deutschland**

**Urteil vom 18. Juli 1994, EuGRZ 1995, S. 392[1]**

Zusammenfassung (nicht-amtliche Leitsätze):

1. Eine Unterscheidung ist i.S.d. Art. 14 diskriminierend, wenn sie einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung ermangelt.
2. Die im baden-württembergischen Feuerwehrgesetz verankerte und nur von Männern zu leistende Ausgleichsabgabepflicht ist nicht gerechtfertigt, da sie an eine nur rechtlich und theoretisch bestehende Dienstpflicht anknüpft.

**Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer lebt in Tettnang in Baden-Württemberg. Am 30. April 1982 wurde er von der Gemeinde aufgefordert, eine Feuerwehrabgabe in Höhe von 75,- DM zu leisten.

Der Zahlungsbescheid erging aufgrund des baden-württembergischen Feuerwehrgesetzes.[2] Es verpflichtete alle männlichen Gemeindeeinwohner zwischen 18 und 50 Jahren zum Feuerwehrdienst. Ersatzweise war von den Männern, die nicht in der Feuerwehr dienten, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, deren Höhe durch die Gemeindesatzung festgelegt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits früher, im Jahre 1961,[3] entschieden, daß die Ausgleichszahlung nicht gegen das Grundgesetz verstoße.

Im Jahre 1978 wurde in Baden-Württemberg auch Frauen der Dienst in der Feuerwehr ermöglicht. Nach den Feststellungen des EGMR ist kein einziger Einwohner in Baden-Württemberg zur Feuerwehr dienstverpflichtet worden.

Seinen Widerspruch begründete der Beschwerdeführer mit dem Argument, die Ausgleichsabgabe verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Der Widerspruch wurde vom Landratsamt des Bodenseekreises als unbegründet abgewiesen.

---

* Aufbereitet von Rechtsreferendarin Ulrike Eppe. Die Zitate der Entscheidung sind kursiv in die Angaben der Bearbeiterin eingeordnet.

1 Serie A, Band 291-B, S. 24ff.

2 Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 1. April 1956 in der Fassung vom 27. November 1978.

3 Beschluß vom 17. Oktober 1961, BVerfG E 13, 167.

Ebenso blieben die Klage vor dem VG Sigmaringen und dem VGH Mannheim erfolglos. Alle Instanzen hielten an dem oben erwähnten Beschluß des BVerfG aus dem Jahre 1961 fest.

Die anschließende Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht angenommen. Es hielt an der Auffassung fest, daß die Beschränkung der Feuerwehrdienstplicht auf männliche Einwohner wegen der damit verbundenen Gefahren gerechtfertigt sei. Daß einzelne Feuerwehraufgaben von Frauen übernommen würden und sogar in einigen Ländern Frauen freiwillig in den Feuerwehrdienst eintreten könnten, ändere daran nichts. Selbst eine Verpflichtung der Frauen, wie sie in manchen Ländern eingeführt wurde, führe nicht zu einer anderen Rechtsauffassung. Solange objektive Anknüpfungspunkte für eine unterschiedliche Behandlung vorliegen, sei der Gesetzgeber befugt, Männer und Frauen unterschiedlich zu behandeln.

Herr Schmidt legte am 11. August 1987 Beschwerde bei der Menschenrechtskommission ein. Diese entschied am 8. Januar 1992 und 14. Januar 1993, daß Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 des 1. ZP[4] (Diskriminierungsverbot bei Eingriffen in das Eigentum) sowie i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. d EMRK verletzt sei.

## A. Zulässigkeit der Klage

Der Fall wurde dem Gerichtshof am 7. April 1993 ordnungsgemäß von der Kommission zugewiesen, Art. 48 I lit. a EMRK. Die Vorlagefrist von drei Monaten, Art. 47, Art. 32 Abs. 1[5] wurde eingehalten.

Die Zuweisung an den EGMR erfolgte durch die Kommission aufgrund der gegen Deutschland gerichteten Beschwerde des Herrn Schmidt, die dieser der Kommission gem. Art. 25 vorlegte.

Die Zulässigkeit ist im übrigen unproblematisch.

**Zwischenergebnis:**

Die Klage ist zulässig.

## B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn die baden-württembergische Feuerwehrdienstpflicht oder die Abgabepflicht mit der Verpflichtung Deutschlands aus Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP und aus Art. 14 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 (lit. d) in Widerspruch steht.

---

4 Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, BGBl. 1956 II 1879.

5 Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), BGBl. 1952 II 686 (mit späteren Änderungen).

## I. *Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 (lit. d)*

Art. 14 in der hier einschlägigen Fassung lautet:

„Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts [...] gewährleistet werden."

Art. 4 Abs. 2:

„Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten."

Art. 4 Abs. 3:

„Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' im Sinne dieses Artikels gilt nicht: [...]

d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört."

### 1. Anwendbarkeit von Art. 14 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 (lit. d)

#### a) Kein autonomer materieller Gehalt des Art. 14

In seiner Entscheidung bekräftigt der Gerichtshof seine Auffassung, daß Art. 14 - etwa im Unterschied zu Art. 3 GG - keine selbständige Bedeutung hat, sondern die anderen Normen der EMRK und der Protokolle ergänzt.[6] Art. 14 hat demzufolge kein von den übrigen Gewährleistungen unabhängigen Gehalt, sondern „entfaltet seine Wirkung nur im Verhältnis zu diesen".

#### b) Art. 14 als integraler Bestandteil der materiellen Konventionsnormen

Es stellt sich die Frage, wie sich dieses Verhältnis zwischen Art. 14 und den übrigen Konventionsnormen darstellt.

Ursprünglich machte der Gerichtshof die Anwendung von Art. 14 von der *Verletzung* einer anderen Konventionsnorm abhängig. Dies bedeutete, daß eine alleinige Verletzung von Art. 14 nicht möglich war, sondern die Verletzung einer anderen Norm immer schon voraussetzte.

Die Abkehr von dieser Rechtsprechung vollzog der EGMR im „Belgischen Sprachenfall".[7] In dieser Entscheidung wurde das Erfordernis der Verletzung einer anderen Norm als Anwendungsvoraussetzung für Art. 14 aufgegeben. Es reicht nun aus, daß die Streitfrage in den (Schutz-)Bereich (*„ambit"*) einer anderen Konventionsnorm fällt.[8] Auf das Vorliegen oder Fehlen einer Verletzung kommt es nun nicht mehr an.

#### c) Anwendbarkeit von Art. 14 im Hinblick auf Art. 4

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, daß nur dann Raum für die Anwendung des Art. 14 ist, wenn der Schutzbereich des Art. 4 eröffnet ist.

Art. 4 Abs. 2 statuiert das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit.

---

6 Der Gerichtshof verweist auf Abdulaziz, Cabales and Balkandili, Urteil vom 28. Mai 1985, Serie A, Band 94, Ziff. 71 = EuGRZ 1985, S. 567 ff. (570); Inze, Urteil vom 28. Oktober 1987, Serie A, Band 126, Ziff. 36.

7 Belgischer Sprachenfall, Urteil vom 23. Juli 1968, Serie A, Band 6, Ziff. 10 = EuGRZ 1975, S. 298ff. (301).

8 Fall Abdulaziz, Cabales u. Balkandili (s. Fn. 7), Ziff. 71.

Nicht als solche gelten jedoch Arbeiten oder Dienstleistungen, die zu den „normalen Bürgerpflichten" gehören, Art. 4 Abs. 3 lit. d. Den obligatorischen Feuerwehrdienst, wie er in Baden-Württemberg besteht, zählt der Gerichtshof - wie auch die übrigen, in dieser Frage übereinstimmenden Verfahrensbeteiligten - dazu.

Gleiches gelte für die Geldzahlungspflicht. Da sie an die Dienstleistungspflicht anknüpfe, falle auch sie unter Art. 4 Abs. 3 lit. d.

Im Ergebnis ist der Feuerwehrdienst resp. die Ausgleichsabgabe[9] als eine „normale Bürgerpflicht" anzusehen.

Fraglich ist aber, wie das Vorliegen einer „normalen Bürgerpflicht" rechtlich einzuordnen ist. Sie könnte einzuordnen sein als ein gesetzlicher Regelfall, in dem die an sich gem. Art. 4 Abs. 2 verbotene Zwangs- oder Pflichtarbeit gerechtfertigt ist. Oder aber sie stellt eine Ausnahme vom Schutzbereich dar mit der Folge, daß „normale Bürgerpflichten" per se nicht der Zwangs- oder Pflichtarbeit unterfallen. In diesem Fall würde der Anwendungsbereich gar nicht erst eröffnet, womit auch das Tor für die Anwendung des Diskriminierungsverbots gem. Art. 14 Tor verschlossen bliebe.

Der Gerichtshof äußert sich zu dieser dogmatischen Frage nicht eindeutig. Zwar stellt er unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung[10] klar, daß

*„Art. 4 Abs. 3 nicht die Aufgabe hat, die Ausübung des in Abs. 2 garantierten Rechts zu beschränken ('limit'), sondern den Inhalt dieses Rechts zu konkretisieren ('delimit'). Er bildet eine Einheit mit Abs. 2 und hebt hervor, was der Begriff der 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' nicht umfassen soll. Somit dient Abs. 3 als Interpretationshilfe für Abs. 2. Seine vier Unterabsätze heben trotz ihrer Verschiedenheit auf den Grundgedanken des Allgemeininteresses, der gesellschaftlichen Solidarität und der Üblichkeit ab."*

Der Begriff „delimit" ist für die Frage der rechtlichen Einordnung neutral. Er läßt offen, ob es sich bei Abs. 3 um eine Schutzbereichsbegrenzung handelt oder ob eine Schrankenregelung gemeint ist, die auf der Ebene der Rechtfertigung für verbotene Zwangs- oder Pflichtarbeit anzusiedeln wäre. Die Wahl des Begriffs der „Interpretationshilfe" mag schon eher darauf schließen lassen, daß der Gerichtshof Abs. 3 als nähere Schutzbereichsbestimmung verstanden wissen möchte. Wäre dies der Fall, wäre das Diskriminierungsverbot gem. Art. 14 nicht anwendbar.

Ohne sich mit dieser Frage näher auseinanderzusetzen, folgert der Gerichtshof allein aus der Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 lit. d auf die Anwendbarkeit von Art. 14.[11]

*„Der Gerichtshof kommt zu dem Schluß, daß wegen der engen Verknüpfung mit der Dienstpflicht auch die Zahlungspflicht unter Art. 4 Abs. 3 lit. d fällt.* Folglich *findet Art. 14 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. d Anwendung."*

## 2. Vereinbarkeit mit Art. 14 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. d

Fraglich ist dann, ob die Feuerwehrabgabepflicht gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Von einer Ungleichbehandlung geht der Gerichtshof ohne weiteres aus. Diese sei i.S.d. Art. 14 diskriminierend,

---

9 So die vom EGMR übernommene Bezeichnung aus BVerfG E 13, 167 [171].

10 Van der Mussele, Urteil vom 23. November 1983, Serie A, Band 70, Ziff. 38 = EuGRZ 1985, S. 477 (482).

11 Siehe Fn. 1, Ziff. 23.

*„wenn sie einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, d.h. wenn sie nicht ein legitimes Ziel verfolgt oder wenn zwischen den angewendeten Mitteln und dem verfolgten Ziel keine vernünftige Beziehung der Verhältnismäßigkeit besteht. Dabei verfügen die Vertragsstaaten über einen gewissen Beurteilungsspielraum (...). Jedoch können nur gewichtige Gründe den Gerichtshof veranlassen, eine allein auf dem Geschlecht beruhende unterschiedliche Behandlung für mit der Konvention vereinbar zu erachten.*[12]

Ohne auf mögliche „gewichtige Gründe" - wie etwa die unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen von Männern und Frauen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Feuerwehrdienstes, auf die seinerzeit das BVerfG seine Entscheidung gestützt hatte - einzugehen, ist für den Gerichtshof allein ausschlaggebend, daß

*„die genannte Dienstpflicht nur rechtlich und theoretisch existiert. Da die Zahl der Freiwilligen stets ausreichte, ist in der Praxis keine Person männlichen Geschlechts verpflichtet worden, Dienst in der Feuerwehr zu leisten. Die finanzielle Leistung hat - wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich - ihren Ausgleichscharakter verloren und ist zur eigentlichen Verpflichtung geworden."*

Eine unterschiedliche Behandlung könne bei der Zahlung einer solchen steuerähnlichen Ausgleichsabgabe kaum gerechtfertigt werden.

Art. 14 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. d ist daher verletzt (sechs zu drei Stimmen).

### *II. Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP*

Da vorstehend eine Verletzung festgestellt wurde, hat der Gerichtshof die Rüge des Beschwerdeführers, daß er einen diskriminierenden Eingriff in sein Eigentum erlitten habe, nicht mehr geprüft (einstimmig).

### *III. Ergebnis*

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

### *IV. Sondervoten*

Gegen das Ergebnis wenden sich die Richter Spielmann und Gotchev. Nach ihrer Auffassung

*„handelt es sich nicht um eine unterschiedliche Behandlung, die ausschließlich auf dem Geschlecht beruht, sondern um eine Unterscheidung, die auf der Fähigkeit beruht, die schwierigen und gefährlichen Aufgaben zu erfüllen, die zum Dienst in der Feuerwehr gehören. Der Gesetzgeber konnte zu Recht davon ausgehen, daß Männer für diesen Dienst besser geeignet sind als Frauen, genauso wie unter den Männer diejenigen zwischen 18 und 50 besser geeignet sind als die jüngeren oder älteren.*

Die Unterscheidung sei daher gerechtfertigt und die Konvention folglich nicht verletzt.

Um eine dogmatische Sicht bemühen sich die Richter Morenilla und Mifsud Bonnici in ihren Sondervoten. Beide stimmen entgegen der Auffassung des Gerichtshofs darin überein, daß Art. 4 Abs. 3 eine Ausnahme vom Schutzbereich darstellt und Art. 14 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. d daher schon gar nicht anwendbar sei.

---

12 In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf die Fälle Schuler-Zgraggen, Urteil vom 24. Juni 1993, Serie A, Band 263, Ziff. 67 und Burghartz, Urteil vom 22. Februar 1994, Serie A, Band 280-B, Ziff. 27.

Während Richter Morenilla aber auf ein - bisher im Rahmen der EMRK nicht anerkanntes - allgemeines Recht auf Gleichheit der Geschlechter abzustellen scheint und dieses Recht durch eine steuerähnliche Abgabe für eine nur theoretisch bestehende Dienstpflicht verletzt sieht, hält Richter Bonnici die Entscheidung der Mehrheit für falsch und führt aus:

*„Man hat nicht festgestellt, daß eine bestimmte Vorschrift der Konvention oder des Protokolls anwendbar ist. Daher kann ich mich nicht der Mehrheit anschließen, denn ohne die Anwendbarkeit einer Norm zu festzustellen, bevor auf Art. 14 zurückgegriffen wird, ist letztere nicht anwendbar."*

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland - Ergänzung zu Teil 1

**Pammel ./. Deutschland und Probstmeier ./. Deutschland**
**Urteile vom 1. Juli 1997[1]**

Kurzdarstellung und Einordnung der beiden Urteile in die Rechtsprechung des Gerichtshofs, anknüpfend an die Urteilsbesprechung in MRM Heft 3/Juni 1997 - *Fall Süßmann*[2]:

1. Wie schon im Fall *Süßmann* hatte der Gerichtshof auch in den Fällen *Pammel* und *Probstmeier* über die Frage der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1[3] (Angemessene Verfahrensdauer) auf Verfahren vor einem nationalen Verfassungsgericht zu entscheiden.

Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert ein zügiges Verfahren vor einem „Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat". Im Fall Süßmann entschied der Gerichtshof, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK anwendbar sei, da auch ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch - unabhängig von seiner innerstaatlichen Einordnung - ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne dieser Norm sei und der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens sich unmittelbar darauf auswirke.[4]

2. Anders aber als im Fall Süßmann, wo es um die Verfahrensdauer einer *Verfassungsbeschwerde* vor dem BVerfG ging, stellte sich in den Fällen Pammel und Probstmeier die Frage, ob Art. 6 Abs. 1 EMRK auch im Rahmen eines *Normenkontrollverfahrens* zur Anwendung gelangen kann.[5]

---

1 Pammel, Reports, 1997-IV, S. 1096ff. = EuGRZ 1997, S. 310ff. Probstmeier, Reports, 1997-IV, S. 1123ff = EuGRZ 1997, S. 405ff.

2 Süßmann, Reports, 1996-IV, S. 1158ff. = EuGRZ 1996, S. 514ff.

3 Artikel ohne nähere Angabe sind solche der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), BGBl. 1952 II 686 (mit späteren Änderungen).

4 Süßmann, s. Fn. 2, Ziff. 43, 44.

5 Kontrollgegenstand des Vorlageverfahrens gem. Art. 100 Abs. 1 GG waren Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in der Fassung vom 28. Februar 1983; Beschluß des BVerfG vom 23. September 1992 (BVerfG E 87, 114 = EuGRZ 1992, S. 567ff.).

3. Die Kommission hatte noch bis Ende der 80er Jahre die restriktive Auffassung vertreten, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK für Verfahren vor nationalen Verfassungsgerichten nicht anwendbar sei.[6] Sie begründete dies damit, daß in diesen Verfahren einzig die *Verfassungsmäßigkeit eines Hoheitsakts* überprüft und nicht über den *Bestand eines Zivilrechts* (oder die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage) bestimmt würde.

Der EGMR schloß sich zunächst dieser Auffassung an,[7] revidierte sie aber endgültig in den Fällen Deumeland, Poiss und Ruiz-Mateos.[8] Die Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung begründete der Gerichtshof damit, daß die Entscheidung eines Verfassungsgerichts sich jedenfalls „auf den Bestand der zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen *auswirken* könne" („Auswirkungstheorie") . Nur dies sei Anwendbarkeitsvoraussetzung für Art. 6 Abs. 1 EMRK im Rahmen von verfassungsgerichtlichen Verfahren.

Ein *Verfassungsbeschwerdeverfahren* könne - so der EGMR im Fall Deumeland - das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten insofern beeinflussen, als das Verfassungsgericht die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an die ordentliche Gerichtsbarkeit zurückverweisen könne.

4. In den Fällen Pammel und Probstmeier hingegen war das BVerfG aufgrund von Vorlagen gem. Art. 100 Abs. 1 GG befaßt worden:

*„Während der Fall Süßmann jedoch eine individuelle Verfassungsbeschwerde betraf, [wurde ...] im vorliegenden Fall dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften vorgelegt."*

5. Die Bundesregierung nahm diesen Unterschied zwischen den Konstellationen im Fall Süßmann einerseits und in den Fällen Pammel/Probstmeier andererseits zum Ausgangspunkt ihrer Argumentation gegen die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 und führte aus:

*Selbst wenn das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verbindung zu Verfahren aufweise, die „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen", sei der Verfahrensgegenstand unterschiedlich. Er betreffe die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Eine Entscheidung über eine Vorlage mit Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in Verbindung zu bringen, hieße die besondere Funktion des Bundesverfassungsgerichts sowie die Eigenart dieses Verfahrenstypus zu verkennen. Im Hinblick auf die Bedeutung einer solchen mit Gesetzeskraft ausgestatteten Entscheidung dürften dem Bundesverfassungsgericht zudem konkrete Zeitvorgaben für seine Entscheidung nicht gemacht werden.*

6. Der Gerichtshof sieht dagegen keinen Anlaß, vom Urteil im Fall Süßmann abzuweichen und für die Frage der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Rahmen von verfassungsgerichtlichen Verfahren eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen individuellen Verfassungsbeschwerdeverfahren einerseits und objektiven Normenkontrollverfahren andererseits. Er verweist nurmehr darauf,

---

6 Vgl. Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 25 mwN.

7 So noch in Buchholz, Urteil vom 6. Mai 1981, Serie A, Band 42, Ziff. 47 f.

8 Deumeland, Urteil vom 29. Mai. 1986, Serie A, Band 100, Ziff. 77; Poiss, Urteil vom 23. April 1987, Serie A, Band 117, Ziff. 50; Ruiz-Mateos, Urteil vom 23. Juni 1993, Serie A, Band 262, Ziff. 59.

*„daß Art. 6 Abs. 1 für ein Verfahren maßgebend ist, und zwar auch dann, wenn es vor einem Verfassungsgericht geführt wird, sofern sein Ausgang für zivilrechtliche Ansprüche (...) ausschlaggebend ist." (Verweis auf Süßmann, Ziff. 41)*

Von der Beeinflussung des vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahrens sei auch dann auszugehen, wenn dieses aufgrund eines Vorlagebeschlusses ausgesetzt wird und das vorlegende Gericht vor seiner eigenen Entscheidung die Entscheidung des BVerfG abwarten muß.[9] Daher sei auch in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 EMRK anwendbar.

Die Urteile Pammel und Probstmeier setzen damit konsequent die Rechsprechungslinie fort, die mit dem Urteil im Fall Deumeland begonnen und mit dem Fall Süßmann fortgeführt wurde.

7. Doch anders als im Fall Süßmann, wo der Gerichtshof Art. 6 Abs. 1 zwar anwendete, aber eine Verletzung wegen der wiedervereinigungsbedingten Überlastung des BVerfG ablehnte, beurteilte er die Verfahrensdauer in den Fällen Pammel und Probstmeier als unangemessen lang und sah damit Art. 6 Abs. 1 EMRK als verletzt an.

Im Fall Süßmann hielt er dem Bundesverfassungsgericht zugute, daß es vierundzwanzig bei ihm anhängige Fälle verbunden hatte, um sich einen Gesamtüberblick über die aufgeworfenen Rechtsfragen zu verschaffen, und daß es insbesondere zu berücksichtigen hatte, daß das Urteil sich über diese Einzelfälle hinaus auf den Bestand von 300.000 Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst der früheren DDR auswirken konnte.[10] Ein solcher einzigartiger politischer Zusammenhang war in den Fällen Pammel und Probstmeier nicht gegeben. Eine allgemeine wiedervereinigungsbedingte Überlastung des Gerichts ist vom Gericht zu verantworten, das seine Organisation der gestiegenen Zahl von Fällen hätte anpassen müssen. Daher komme

*„im Gegensatz zu der Situation im Fall Süßmann (...) der deutschen Vereinigung im vorliegenden Fall lediglich eine zweitrangige Rolle zu. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einigungsvertrages (...) war die Sache Pammel (Probstmeier) bereits seit mehr als drei Jahren (seit mehr als fünf Jahren) beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Daher kann die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens trotz der Komplexität der Sache in der in Art. 6 Abs. 1 bestimmten Voraussetzung der 'angemessenen Frist' nicht genügen.*

Die Entscheidung erging einstimmig.

---

9 Die Fälle Pammel und Probstmeier ähneln damit eher dem Fall Ruiz-Mateos, s. Fn. 7. Darauf weist auch der Gerichtshof hin.

10 Süßmann, s. Fn. 2, Ziff. 60.

Norman Weiß:

# Auswertung der Tätigkeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form des Rassismus (CERD) der Vereinten Nationen — Zusammenfassung der Ergebnisse —

Der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung („Committee on the Elimination of Racial Discrimination" = CERD) ist das Kontrollgremium des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form des Rassismus und seit 1969 tätig.

Der CERD prüft Staatenberichte und ist für Staaten- und Individualbeschwerden zuständig. Er berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über seine Tätigkeit und kann Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben (Art. 9 Abs. 2[1]).

## I. Staatenberichte der Bundesrepublik Deutschland

### 1. 11./12. Bericht (1993)

Dem CERD lag mit dem 11./12. Bericht der Bundesrepublik Deutschland (1993) der erste Bericht des wiedervereinigten Deutschlands vor. Besonderes Augenmerk sowohl der Bundesregierung als auch des Ausschusses lag naturgemäß auf den zunehmenden fremdenfeindlichen Ausschreitungen der frühen neunziger Jahre. Der Ausschuß empfahl hier eine rasche und effektive Bestrafung der Täter sowie die Auflösung und das Verbot von Parteien und Gruppierungen.

Der Ausschuß äußerte in den Beratungen Erstaunen darüber, daß die Bundesrepublik Deutschland noch nicht die Erklärung nach Art. 14 abgegeben hat und noch keine Individualbeschwerden zum Ausschuß zuläßt.

Der Ausschuß teilte nicht die Ansicht der Bundesregierung, daß nur die offiziell anerkannten Minderheiten (Dänen und Sorben; der Bericht geht auch auf die Situation von Sinti und Roma sowie der Juden ein) zu berücksichtigen sind und fragte auch nach den in Deutschland lebenden Ausländern. Zu diesen nimmt der Bericht ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und lediglich überblickartig Stellung.

Schließlich empfahl der Ausschuß, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden und die Neuregelung des Asylrechts zu überprüfen.

### 2. 13./14. Bericht 1996

Der 13./14. Bericht wurde 1997 beraten. In der Minderheitenfrage blieb die Bundesregierung bei ihrem Standpunkt und verwies auf die Erklärung, die sie bei der Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates abgegeben hatte. Darin wurde der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf die dänische und sorbische Minderheit sowie die traditionell in Deutschland siedelnden Volksgruppen der Friesen und Sinti und Roma erstreckt.

---

1 Art. ohne nähere Bezeichnung sind solche des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form des Rassismus.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rassistischer Propaganda verweist der Bericht darauf, daß die Bundesregierung die Auslieferung eines von Dänemark aus operierenden Neo-Nazis erreichen konnte. Der Fall Deckert wird erläutert; der Bericht verweist auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vom 13. April 1994, 1 BvR 23/94 = EuGRZ 1994, 448ff.), demzufolge die Leugnung der Massenvernichtung in den Konzentrationslagern als erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfaßt wird.

Die Bundesregierung zählt die Verbote rechtsextremistischer Vereinigungen durch den Bundesminister des Inneren auf, um ihre Festigkeit gegenüber rassistischen Gruppen zu unterstreichen.

In dem Bericht wird auch auf die aussenpolitischen Bemühungen der Bundesregierung im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hingewiesen; Erwähnung finden Initiativen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, des Europarates, der OSZE und der Vereinten Nationen.

Der Bericht geht ausführlich auf die Neuregelung des Asylrechts ein und unterstreicht, daß damit keine diskriminierenden Unterscheidungen nach dem Herkunftsland des Asylsuchenden verbunden seien. So ist etwa Gambia nach dem Militärputsch von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen worden.

In Fortführung der vorigen Berichte erläutert die Bundesregierung, daß eine Bestimmung des Versicherungsaufsichtsgesetzes geändert worden sei, derzufolge Tarifeingruppierungen und Beitragsberechnungen, die auf der Nationalität oder der ethnischen Herkunft beruhen, einen (die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten berechtigenden) Mißstand begründen.

Zu den Ursachen fremdenfeindlicher Gewalt verweist der Bericht auf eine im Jahr 1994 erstellte Studie, die zeige, daß es kaum rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Motive allein sind, die solchen Taten zugrunde liegen. Vielmehr handele es sich um ein Bündel von Ursachen, die vor allem mit wirtschaftlichen und familiären Schwierigkeiten (Arbeitslosigkeit, Wohnungsprobleme, Ehescheidung), aber auch mit einem niedrigen Bildungsniveau zu tun hätten.

Die Bundesregierung stellt zahlreiche Maßnahmen der Bundesländer vor, die Arbeit der Polizei sowohl im Bereich der Prävention als auch der Strafverfolgung effektiver zu gestalten. Abschließend verweist der Bericht auf vielfältige Aufklärungskampagnen.

Der Ausschuß wies eingangs darauf hin, daß der Bericht sich nicht systematisch mit den Abschließenden Bemerkungen zum Vorbericht auseinandersetzt. Erneut wurde beklagt, daß die Bundesrepublik Deutschland noch nicht die Erklärung hinsichtlich der Zulässigkeit von Individualbeschwerden abgegeben hat. Der Ausschuß stellte ferner fest, daß es keine nationale Institution gibt, die sich mit rassischer Diskriminierung beschäftigt.

Lobend nahm der Ausschuß die sinkenden Zahlen von Übergriffen auf Ausländer und Asylbewerber zur Kenntnis, die auf entschlossene Maßnahmen der deutschen Stellen zurückgeführt wurden. Auch die harte Haltung gegenüber Extremistengruppen wurde begrüßt.

Der Ausschuß, betroffen über die anhaltenden Fälle vor allem antisemiti-

scher Ausschreitungen, hielt die Bundesregierung und die Landesregierungen dazu an, in ihren Anstrengungen beim Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht nachzulassen.

Erneut war der Ausschuß betroffen von der Einräumung des Minderheitenstatus nur für die vier als nationale Minderheiten oder als traditionell in Deutschland siedelnden Volksgruppen angesehenen Gruppen. Große Teile der sich seit langem in Deutschland aufhaltenden ausländischen Wohnbevölkerung würden so von spezifischem Schutz ausgeschlossen.

Der Ausschuß äußerte Betroffenheit über die in der Presse berichteten Übergriffe von Polizeibeamten gegenüber Ausländern, insbesondere Schwarzafrikanern und Türken. Erneut nahm er an der Praxis bestimmter Versicherungszweige gegenüber verschiedenen ethnischen Gruppen Anstoß.

Der Ausschuß empfahl erneut die Verabschiedung eines umfassenden Anti-Diskriminierungsgesetzes und die Ausweitung des Schutzes ethnischer Minderheiten. Der nächste Bericht solle auf rassische Diskriminierungen im privaten Sektor stärker als bisher eingehen und sich u.a. auch mit der Verfolgung von Übergriffen durch Polizisten befassen. Erwartet werden auch Erläuterungen der neuen Asylpraxis, insbesondere mit Blick auf die Drittstaatenregelung.

### 3. Resümee

Es zeigt sich, daß der Ausschuß seine eigenen Vorstellungen sowohl über die Gestaltung der Berichte als auch zu Einzelfragen - wie etwa der Gewährung des Minderheitenstatus - konsequent gegenüber den Vertragsstaaten vertritt.

Kennzeichnend für die Arbeit des CERD im Bereich der Staatenberichte ist der intensive Dialog mit den Delegationen, was auch in den Abschliessenden Bemerkungen zum Ausdruck kommt.

Der Ausschuß bringt gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zwar Verständnis für Schwierigkeiten zum Ausdruck, wie sie insbesondere aus der Wiedervereinigung resultieren, verlangt aber gleichzeitig unverminderte Anstrengungen im Kampf gegen rassische Diskriminierung und Gewalthandlungen.

## II. Entscheidungen des Ausschusses über Individualbeschwerden

Der Ausschuß kann über Individualbeschwerden gegen Staaten entscheiden, die seine Zuständigkeit insoweit anerkannt haben. Dies trifft heute für vierundzwanzig Staaten zu,[2] die Bundesrepublik Deutschland ist nicht darunter.

Die vier bis jetzt entschiedenen Fälle betrafen ganz unterschiedliche Situationen:

### 1. Yilmaz-Dogan ./. Niederlande[3]

Spielen bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses rassische Vorurteile des Arbeitgebers eine Rolle, so müssen die Gerichte, sofern ihnen diese bekannt werden, prüfen, ob diese als

---

2 Stand 1. Januar 1998: Algerien, Australien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Equador, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Peru, Republik Korea, Rußland, Senegal, Slowakei, Schweden, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Zypern.

3 Mitteilung Nr. 1/1984, Entscheidung vom 10. August 1988, Annex IV zu UN.-Dok A/43/18, S. 59ff.; voller Wortlaut in EuGRZ 1990, S. 64ff.

Kündigungsgrund eine Rolle gespielt haben. Unterbleibt dies, wie im Fall Yilmaz-Dogan ./. Niederlande, ist das Recht des Beschwerdeführers auf Arbeit nach Art. 5 e (ii) nicht gewährleistet.

Da die von der Beschwerdeführer angestrengeten Strafverfolgungsmaßnahmen unterblieben, kam der Ausschuß zu der folgenden Feststellung:

Das Übereinkommen unterläuft nicht den die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden prägenden Opportunitätsgrundsatz, modifiziert ihn aber dahingehend, daß er in jedem Fall rassischer Diskriminierung im Lichte der im Übereinkommen verbürgten Garantien angewandt werden soll.

Der Ausschuß stellte fest, daß sich aus Art. 6 keine Verpflichtung der Vertragsstaaten ergibt, für Fälle behaupteter rassischer Diskriminierung einen mehrstufigen, bis zur Ebene der höchsten Gerichte reichenden Rechtsweg einzurichten.

2. Demba Zalibe Diop ./. Frankreich[4]

Die Nichtzulassung eines Ausländers zum Rechtsanwaltsberuf in Frankreich verletzt nicht dessen Recht auf Arbeit und stellt eine zulässige Differenzierung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen i.S.v. Art. 1 Abs. 2 dar.

Der Ausschuß erkannte, „daß die in Art. 5 e geschützten Rechte im Rahmen eines Programms zu gewährleisten und Gegenstand einer sich entwickelnden Anwendung sind. Der Ausschuß hat nicht die Kompetenz, darüber zu wachen, daß diese Rechte eingeräumt werden. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, über ihre Anwendung zu wachen, nachdem sie unter Bedingungen der Gleichheit gesetzt worden sind."

„Die Nichtzulassung des Beschwerdeführers beruhte auf der Tatsache, daß er kein Franzose war, und nicht auf einem der in Art. 1 Abs. 1 genannten Motive. Der Vorwurf des Beschwerdeführers bezieht sich auf eine Situation, in der das Recht zur Anwaltszulassung nur Franzosen eingeräumt wird und nicht auf eine Situation, in der dieses Recht grundsätzlich hätte eingeräumt oder generell hätte geltend gemacht werden können." Der Ausschuß sah deshalb keine Verletzung des Übereinkommens.

3. L.K. ./. Niederlande[5]

Wenn Anwohner sich zusammenrotten, um gegen den Einzug eines Ausländers zu demonstrieren, und drohen, das Haus abzubrennen und seinen Wagen zu demolieren, so reizt das zur Rassendiskriminierung und zur Gewalttätigkeit gegen eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit auf und verstößt gegen Art. 4 a. Hieran haben sich „gewissenhafte und rasche" Ermittlungen anzuschließen.

Der Ausschuß kann „nicht akzeptieren, daß das Inkraftsetzen von Gesetzen, die Rassendiskriminierung unter Strafe stellen, für sich allein bedeutet, daß ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erfüllt." Wenn wie hier, der Aufstachelung nicht gehörig begegnet wird, stellen die Ver-

4 Mitteilung Nr. 2/1989, Entscheidung vom 22. August 1990, Annex VIII zu UN.-Dok A/46/18, S. 134ff.

5 Mitteilung Nr. 4/1991, Entscheidung vom 16. März 1993, Annex IV zu UN.-Dok A/48/18, S. 131ff.

fahren vor Polizei und Justiz für den Beschwerdeführer kein effektives Rechtsmittel i.S.v. Art. 6 dar.

Der Ausschuß bestätigte seine Äußerungen zum Opportunitätsgrundsatz im Fall Yilmaz-Dogan ./. Niederlande, betonte aber, dieser solle in jedem Fall rassischer Diskriminierung im Lichte der im Übereinkommen verbürgten Garantien angewandt werden.

4. Narrainen ./. Norwegen[6]

Wenn Geschworene verdächtigt werden, rassische Vorurteile gegenüber einem Angeklagten zu hegen, so sind die nationalen Justizeinrichtungen verpflichtet, diesen Vorwürfen nachzugehen und den Geschworenen für befangen zu erklären und auszuschließen, wenn es hinreichende Beweise dafür gibt, daß er voreingenommen ist.

Der Ausschuß betont, daß es weder seine Aufgabe ist, die norwegischen Vorschriften des Strafprozesses über die Ablehnung von Geschworenen zu interpretieren, noch zu entscheiden, ob die Geschworene auf dieser Grundlage hätte ausgeschlossen werden müssen. Haben die zuständigen Spruchkörper in Norwegen diese Äußerungen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Befangenheit der Geschworenen untersucht, und kommen zu dem Ergebnis, daß keine Befangenheit vorliegt, ist der Ausschuß nicht in der Lage festzustellen, daß es zu einer Verletzung des Übereinkommens gekommen ist.

Einen fünften Fall erklärte der CERD für unzulässig, weil der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft hatte. Dabei wurde ihm das Untätigbleiben seines Anwaltes zugerechnet.

Weitere drei Fälle sind anhängig.

5. Resümee

Die vier entschiedenen Individualbeschwerden bilden eingestandenermaßen eine schmale Rechtsprechungsgrundlage und lassen die Entwicklung dogmatischer Zusammenhänge kaum zu. Allerdings ermöglichen sie einen Blick auf die Standards, die der Ausschuß aus der Konvention ableitet, und die auch die Bundesrepublik Deutschland im Falle der Anerkennung der Kompetenzen des Ausschusses nach Art. 14 zu gewärtigen hätte.

6 Mitteilung Nr. 3/1991, Entscheidung vom 15. März 1994, Annex IV zu UN.-Dok A/49/18, S. 128ff.

# Stichwort

## Rassismusbekämpfung

Die *Vereinten Nationen* sind nach ihrer Satzung auf eine internationale Zusammenarbeit verpflichtet, um die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse [...] zu fördern und zu festigen" (Art. 1 Ziff. 3 SVN). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewährleistet die in ihr proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach der Rasse oder Farbe (Art. 2). Die Bekämpfung der rassischen Diskriminierung ist somit ein primäres Anliegen der Weltorganisation.

Der *Begriff der Rasse* wird mit Blick auf den Menschen seit dem Beginn der europäischen Expansionsgeschichte (15./16. Jahrhundert) verwendet. Medizinisch-biologische Forschungsergebnisse, wonach es verschiedene Menschenrassen gebe, haben sich nach neuesten Erkenntnissen (DNA-Analysen) nicht bestätigt. Erstaunlich mag scheinen, daß gerade die führenden Köpfe der Aufklärung einerseits die geistigen Grundlagen für die Menschenrechte legten, andererseits aber bedenkenlos nicht nur die Verschiedenheit der Rassen, sondern auch die Überlegenheit der eigenen Rasse, des „weißen Mannes" vertraten. Als Haupterklärung wird hierfür der seinerzeitige Stand der Biologie und Zoologie angeführt, dem es um eine Klassifizierung der Arten zu tun war. Dies führte, verbunden mit der Selbsteinschätzung der eigenen Kultur als höchststehend dazu, daß andersartige und andersaussehende Menschen niedriger eingestuft wurden. Insbesondere die Naturwissenschaftler des 19. Jahrhunderts bauten hierauf auf und verwandten viel Energie auf die wissenschaftliche Fundierung dieser Thesen.

Hinzu kamen die völkische Idee - in Deutschland angestoßen vor allem durch die Befreiungskriege gegen die napoleonische Fremdherrschaft - und die auf Hegel zurückgehende Vorstellung von der Geschichtslosigkeit der außereuropäischen Kontinente.

Ein angenommener biologischer Unterschied zwischen verschiedenen Menschenrassen wird im Rassismus verallgemeinert und absolut gesetzt, woraus sodann eine Ungleichwertigkeit und Ungleichbehandlung abgeleitet und begründet wird.

Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung im Rassenwahn des Nationalsozialismus, der zum millionenfachen Völkermord und der Vernichtung als „rassisch minderwertig" oder auch einfach als „lebensunwert" bezeichneter zahlloser Menschenleben führte.

Mit der Verabschiedung der *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* am 9. Dezember 1948 setzte die Generalversammlung ein deutliches Signal gegen solche Verbrechen.

Gleichzeitig begannen die Vereinten Nationen, sich mit der Rassendiskriminierung in ihrem Gründungsmitglied Südafrika zu befassen. Die *Anti-Apartheidspolitik* der Vereinten Nationen hat in fast 50 Jahren als Motor der Bekämpfung des Rassismus gedient.

Am 20. November 1963 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die *Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*, in deren Präambel die wissenschaftliche Unhaltbarkeit von Rassentheorien betont wurde. Die Erklärung weist auf den Zusammenhang zwischen Dekolonialisierung und der Beseitigung von Rassendiskriminierung hin. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, diskriminerende Praktiken zu unterlassen, und vorbeugende Maßnahmen vor allem in den Bereichen Bildung und Erziehung zu ergreifen.

Das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* vom 21. Dezember 1965 trat am 4. Januar 1969 in Kraft und galt zum 1. September 1998 in 151 Staaten. Da Rassendiskriminierung die Ausübung einer Vielzahl von Menschenrechten und Grundfreiheiten aushebeln kann, betont das Übereinkommen in seinem Art. 5 eine Reihe von unterschiedslos zu gewährleistenden Rechten. Das Übereinkommen definiert beide Bestandteile des Begriffs der Rassendiskriminierung in umfassender Weise. Das Übereinkommen richtete als *Überwachungsgremium* einen Expertenausschuß ein, der - in Anlehnung an den Menschenrechtsausschuß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte - periodische Berichte entgegennimmt und der sich mit Staaten- und Individualbeschwerden befassen kann.

Zu den *Erfolgen* des Übereinkommens gehört es, daß es heute in mehr als der Hälfte der Vertragsstaaten Straftatbestände für rassische Diskriminierung gibt. Der zuständige Ausschuß nimmt in deutlicher Weise zu Problemen in den Vertragsstaaten Stellung. So formulierte er beispielsweise gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1993 - nach den massiven fremdenfeindlichen Ausschreitungen - seine *„tiefe Betroffenheit über die kürzlichen Manifestationen von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, rassischer Diskriminierung und rassischer Gewalt in Deutschland. Trotz der Anstrengungen der Regierung, diesen entgegenzuwirken und sie zu verhüten, hatte es den Anschein, daß diese Erscheinungsformen zunahmen und daß das deutsche Polizeisystem außerstande war, den Opfern und möglichen Opfern von Fremdenfeindlichkeit und rassischer Diskriminierung den von der Konvention geforderten wirksamen Schutz zu gewähren. Der Ausschuß meint, daß alle, die im öffentlichen und politischen Leben Funktionen ausüben, in keiner Weise rassistischen oder fremdenfeindlichen Gefühle Vorschub leisten sollten."*

Auch auf regionaler Ebene wird der Bekämpfung des Rassismus große Aufmerksamkeit gewidmet.

Für die *afrikanischen Staaten* lag der Akzent in der Vergangenheit einerseits auf der Bekämpfung der Apartheid, andererseits in der Zurückweisung der eigenen Diskriminierung durch die Weißen in aller Welt. Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker sichert den Genuß der in ihr garantierten Rechte ohne Unterschied u.a. der Rasse, ethnischen Zugehörigkeit und Hautfarbe.

Nach der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) ist jede Diskriminierung beim Genuß der durch die Konvention garantierten Rechte u.a. aufgrund der Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten (Art. 14 EMRK). Zusätzlich gibt es die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die 1994 anläßlich des ersten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates zur Bekämpfung

der wachsenden Probleme von Rassismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Intoleranz gegründet wurde.

Die Aufgabe der ECRI besteht darin, Gesetzgebung, Politik und andere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Intoleranz und ihre Wirkung zu überprüfen; weitere Aktionen auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene vorzuschlagen; allgemeine politische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abzugeben und die in diesem Bereich anzuwendenden internationalen Rechtsinstrumente zu untersuchen und gegebenenfalls zu verstärken.

Die Arbeit von ECRI ist durch einen länderspezifischen Ansatz gekennzeichnet. Dabei wird die Lage in jedem Mitgliedstaat analysiert, um auf dieser Grundlage den Regierungen hilfreiche und konkrete Hinweise unterbreiten zu können.

**Literaturhinweise zum Thema Rassismus**

***Bundeszentrale für politische Bildung:***
Argumente gegen den Hass. Arbeitshilfen für die politische Bildung (2 Bde.).
Bonn, 1993

***Ermacora, Felix:***
Diskriminierungsschutz und Diskriminierungsverbot in der Arbeit der Vereinten Nationen.
Wien: Braumüller, 1971

***Geisen, Thomas:***
Antirassistisches Geschichtsbuch. Quellen des Rassismus im kollektiven Gedächtnis der Deutschen.
Frankfurt/M: Verlag für interkulturelle Kommunikation, 1996

***Kubink, Michael:***
Fremdenfeindliche Straftaten. Polizeiliche Registrierung und justizielle Erledigung - am Beispiel Köln und Wuppertal.
Berlin: Duncker & Humblodt, 1997

***Lerner, Natan:***
The U.N. Convention on the Elemination on all Forms of Racial Discrimination.
Alphen aan den Rijn: Sijthoff&Noordhoff, 1980

***Melber, Henning:***
Der Weißheit letzter Schluß. Rassismus und kolonialer Blick.
Frankfurt/M.: Brandes und Apsel, 1992

***Terkessidis, Mark:***
Psychologie des Rassismus.
Opladen u. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1998

***Wolf, Andrea:***
Neue Grenzen. Rassismus am Ende des 20. Jahrhunderts.
Wien: Sonderzahl, 1997

Carsten Stahn*:

# Der Weltstrafgerichtshof: Ein effektiver neuer Pfeiler im System des internationalen Menschenrechtsschutzes ?

50 Jahre hat es gedauert, bis sich die Staatengemeinschaft nach den Präzedenzfällen von Nürnberg und Tokio[1] am 17. Juli 1998 in Rom für die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (im folgenden: Weltstrafgerichtshof oder IntStGH) entschlossen hat.

Die dahinter stehende Grundidee ist einfach: Ist der Machtapparat eines Staates systematisch oder in großem Ausmaße an der Begehung schwerwiegender Menschenrechtsverstöße beteiligt, soll die Aburteilung dieser Verbrechen nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden, sondern durch eine internationale Straf-instanz erfolgen, die glaubhaft im Namen der internationalen Gemeinschaft judiziert. Dabei wird ein Unrechtsurteil nicht über das Völkerrechtssubjekt Staat, sondern über die unmittelbar nach Völkerrecht verantwortlichen Individuen gefällt.

Nach dem Ende des Kalten Krieges, der die Realisierung der verschiedenen Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen[2] auf diesem Gebiet blockiert hat, war es insbesondere der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der das bereits in der Völkermord-Konvention von 1948 erwähnte Vorhaben einer internationalen Strafgerichtsbarkeit durch die Gründung der beiden ad hoc-Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien vorangetrieben hat. Er errichtete die beiden Gerichte als seine Nebenorgane und stützte die Maßnahmen auf eine extensive Deutung von Kap.VII der Satzung der Vereinten Nationen.[3]

Auf Dauer stellt die internationale ad hoc-Strafgerichtsbarkeit aber nur eine

---

* Maître en droit, Mitarbeiter am Institut für Völker- und Europarecht an der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 Vgl. dazu: *C. Tomuschat*, Von Nürnberg nach Den Haag, Die Friedenswarte 70 (1995), S. 143 ff.

2 Dazu gehören der Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, in der Fassung von Juli 1996 abgedruckt in: Human Rights Law Journal 1997, S. 96 ff. sowie der Statutentwurf eines Internationalen Strafgerichtshofs, Report of the International Law Commission on the work of its forty-sixth session, 2 May-22 July 1994, General Assembly Official Records, 49th Session, Supp. No. 10 (A/49/10), S. 43. Vgl. dazu *J. Crawford*, „The ILC's Draft Statute for an International Criminal Tribunal", in: AJIL 88 (1995), S.140 ff.

3 Mittlerweile hat sowohl die Berufungskammer des Jugoslawien-Tribunals als auch die 2. Strafkammer des Strafgerichts für Ruanda die Rechtmäßigkeit der Errichtung bestätigt. Vgl. *Prosecutor v. Tadic*, Decision on the Defence Motion for Interlocutary Appeal, Case No. IT-94-1-AR72, Urteil vom 2. Oktober 1995, in: I.L.M. 35 (1996), S. 32 ff., para. 32-40, sowie *Prosecutor v. Kanyabashi*, ICTR-96-15-T, S. 5 ff., besprochen von *V. Morris*, in: AJIL 1998, S. 67 ff.

Notlösung dar, die sich dem Vorwurf selektiver Gerechtigkeit nicht verschließen kann. Dem soll durch die Schaffung einer ständigen internationalen Strafinstanz entgegengewirkt werden, deren Grundlage durch die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (*„Rome Statute of the International Criminal Court"*[4]) auf der Staatenkonferenz in Rom gelegt wurde.

Ein erster Verdienst des Statuts von Rom ist darin zu sehen, daß es auf der Grundlage eines multilateralen Vertrags beruht, der - anders als Resolutionen des UN-Sicherheitsrats - nicht nur von dem Willen einiger handverlesener Staaten getragen ist, sondern durch die Mindestvorgabe von 60 Vertragsparteien die nötige Anerkennung der internationalen Gemeinschaft aufweist. Das ist deshalb von großer Bedeutung, da der Gerichtshof nach Abs. 4 der Präambel und Art. 1 des Statuts mit der Wahrung von Werten betraut ist, die als Ausdruck einer internationalen Moral und Sittlichkeit empfunden werden.[5]

Inhaltlich weisen die völkerrechtlichen Straftatbestände des Statuts eine Doppelfunktion auf. Zum einen sind sie repressive Sanktionsmechanismen, die durch die Bestrafung der Übeltäter einen Beitrag zur Herstellung eines gerechten Friedens leisten sollen; gleichzeitig entfalten sie abschreckende Wirkung, um die Einhaltung eines von der internationalen Gemeinschaft gebilligten Mindeststandards an Humanität zu sichern. Dem Schutz der Menschenrechte dienen sie dabei vor allem in Ausnahmesituationen, die durch den Zerfall vorhandener Staatsstrukturen oder den Mißbrauch zentrierter Machtpositionen gekennzeichnet sind. Das zeigt sich insbesondere an der Auswahl der Delikte, für die der IntStGH nach Art. 5 des Statuts zuständig ist.

## I. Die einzelnen Verbrechenstatbestände des Statuts

Es sind die drei klassischen Tatbestände, die sich auch im Statut der beiden ad hoc-Strafgerichtshöfe wiederfinden: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Das Verbrechen der Aggression wurde vorbehaltlich einer späteren Definition aufgenommen. Alle Delikte stehen mehr oder weniger im Kontext der Wahrung des Weltfriedens. Die Bereiche Terrorismus und Bekämpfung der Drogenkriminalität (sog. *„treaty-based crimes"*[6]), die aus dem Kontext bewaffneter Konflikte herausfallen und mehr in die Richtung von Integration und Verlust klassischer Hoheitsgewalt weisen, haben zwar in einer Entschließung im Anhang des Statuts Er-

---

4 Das Statut ist auf der Homepage der Vereinten Nationen unter folgender Adresse zugänglich: http://www.un.org/icc. Dagegen stimmten u.a. die USA, Israel, Katar und Mikronesien. Vgl. dazu auch: *A. Zimmermann*, Die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, in: ZaöRV 1998, S. 47 ff, *K. Ambos*, Der neue Internationale Strafgerichtshof, in: Entwicklung und Zusammenarbeit Jg. 39, Heft September 1998, S. 224 ff. Vorab sei auf das demnächst erscheinende Sonderheft des European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 4/1998 hingewiesen sowie auf den Beitrag von *G. Seidel/C. Stahn*, Das Statut des Weltstrafgerichtshofs, voraussichtlich in Jura, Heft 12/1998.

5 Das ergibt sich aus der Formulierung „most serious crimes of concern to the international community as a whole", die die Zuständigkeit des Gerichtshofs umschreibt.

6 Der Terminus hat seinen Ursprung in Art. 20 lit (e) des ILC Draft Statute, wo für diese beiden Bereiche auf die „treaty provisions" verwiesen wird, die im Annex aufgelistet sind.

wähnung gefunden[7], wurden aber noch nicht zum Gegenstand einer zentralisierten internationalen Strafverfolgung gemacht.

Offensichtlich ist der enge Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte zunächst einmal beim Tatbestand des Völkermords (Art. 6), der wortwörtlich Art. II der Völkermord-Konvention entnommen ist und fester Bestandteil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts bildet. Er verbürgt das Existenzrecht nationaler, rassischer, religiöser und ethnischer Gruppen, welches Grundaxiom einer auf das Zusammenleben von Menschen zugeschnittenen Werteordnung ist.

Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) steht den allgemeinen Menschenrechtsinstrumenten am nächsten. Tathandlungen wie vorsätzliche Tötung, Folter, Vergewaltigung oder ungerechtfertigte Inhaftierung sind häufig Gegenstand der klassischen Menschenrechtsrechtsprechung. Damit sich ihre Begehung jedoch als völkerrechtliches Verbrechen darstellt, das individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht, müssen besondere Umstände vorliegen.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals im Tadic-Fall[8] sieht die Eingangsformulierung in Art. 7 Abs. 1 des Statuts nun vor, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände an der Zivilbevölkerung begangen werden müssen und entweder den Rahmen einer größeren Verfolgungssituation („*widespread attack*") oder aber eine systematische, d.h. planmäßige Begehung („*systematic attack*") voraussetzen. Die weitere Voraussetzung von Art. 6 lit. (c) des Statuts des Nürnberger Militärgerichtshofs, wonach Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor oder während eines Krieges („*before or during war*") begangen werden müssen, wurde in Rom erfreulicherweise aufgegeben.

Was den Katalog der Tathandlungen anbelangt, ist das Statut außerordentlich modern. Mit Tatbeständen wie dem Verschwindenlassen von Personen („*forced dissapearance of persons*") oder der erzwungenen Schwangerschaft („*forced pregnancy*") knüpft es an Phänomene an, die sich erst jüngst in die traurige Reihe der Menschenrechtsverletzungen eingereiht haben.[9] Bemerkenswert ist, daß die Folterdefinition des Statuts nicht nur auf staatliche Handlungen beschränkt ist, sondern ihrem Wortlaut nach auch die Akte krimineller Organisationen abdeckt. Damit weicht sie von Art. 1 der UN-Folterkonvention ab, die wegen dieser Beschränkung vielfach kritisiert wurde.

Am schwierigsten erwiesen sich in Rom die Verhandlungen über die einzelnen Kriegsverbrechen (Art. 8), die in das

---

7 Dort ist klargestellt, daß die Verhandlungen über diese Tatbestände im Rahmen einer Revisionskonferenz fortgeführt werden sollen.

8 Dort heißt es: „it is now well established that the requirement that the acts be directed against a civilian 'population' can be fullfilled if the acts occur on either a widespread basis or in a systematic manner." Vgl. *The Prosecutor v. Tadic*, Case No. IT-94-1-T, Urteil vom 7. Mai 1997, abgedruckt in: I.L.M. 36 (1997), para. 646, S. 942.

9 Vergewaltigungen zum Zweck der Auslöschung der ethnischen Identität der gezeugten Kinder zählen zu den typischen Erscheinungsformen des Konflikts in Bosnien-Herzegowina. Das Verschwindenlassen von Personen ohne Benachrichtigung der Angehörigen ist insbesondere aus Lateinamerika bekannt. Ein entsprechendes Abkommen dagegen, die Interamerikanische Konvention über das Verschwindenlassen von Personen, ist erst 1996 in Kraft getreten.

Statut aufgenommen werden sollten. Auch diese Vorschriften dienen dem Schutz der Menschenrechte, und zwar in der speziellen Situation bewaffneter Konflikte. Das Statut unterscheidet internationale und nicht-internationale Konflikte.

Im Bereich internationaler Konflikte besteht eine individuelle Strafbarkeit unbestrittenermaßen für die „schweren Verletzungen" (*grave breaches*) der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. 8. 1949[10] (im folgenden: die vier Genfer Konventionen) und des Zusatzprotokolls I über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. 12. 1977[11] (im folgenden ZP I). Sie finden sich im wesentlichen in Art. 8 Abs. 2 lit (a) u. (b) des Statuts. Ergänzt werden sie durch eine Reihe weiterer Vorschriften, die der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 oder dem ZP I entnommen sind.

Aus menschenrechtlicher Hinsicht ist die Bestimmung über Sexualverbrechen interessant, die nun als selbständiger Tatbestand geregelt sind und auch Gewaltformen wie sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft und Sterilisation umfassen. Dem Schutz von Kindern unter 15 Jahren wird durch ein Rekrutierungsverbot Rechnung getragen, das an Art. 77 Abs. 2 ZP I sowie Art. 38 Abs. 2 u. 3 der Kinderrechte-Konvention angelehnt ist. In der Frage der verbotenen Waffen hält sich das Statut bedeckt. Eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Einsatz von biologischen, chemischen oder Nuklearwaffen ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Sollte es tatsächlich soweit kommen, müssen die Richter auf die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung bzw. des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 zurückgreifen.

Als Fortschritt ist die - bis zuletzt heftige umstrittene - Entscheidung zu werten, in Art. 8 Abs. 2 lit (c) und (e) auch schwerwiegende Verletzungen des Kriegsrechts in innerstaatlichen Konflikten strafrechtlich zu sanktionieren. Denn das einschlägige Zusatzprotokoll II zu den vier Genfer Konventionen, das dem Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte dient, legt an keiner Stelle fest, daß Verstöße gegen diese Schutzgarantien strafrechtlich zu ahnden seien.

Doch auch hier hat sich die Entscheidung der Berufungskammer des Jugoslawien-Tribunals im *Tadic*-Fall als wichtiger Vorläufer erwiesen.[12] Bedauerlich ist dennoch, daß der Anwendungsbereich der Kriegsverbrechen ganz allgemein eingeschränkt wurde. Erfaßt werden nach der Eingangsformulierung in Art. 8 Abs. 1 insbesondere solche Handlungen, die als Teil eines Plans oder einer Politik oder in massiver Art und Weise begangen werden. Eine entsprechende Schwellenklausel war im humanitären Völkerrecht bisher nicht vorgesehen.

---

10 Vgl. Art. 49 des 1. Genfer Abkommens, Art. 50 des 2. Genfer Abkommens, Art. 129 des 3. Genfer Abkommen sowie Art. 146 des 4. Genfer Abkommens.

11 Vgl. Art. 85 Abs. 3 u. 4 des ZP I.

12 Vgl. *Prosecutor v. Tadic*, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal, Urteil vom 2. Okt. 1995, in: I.L.M. 35 (1996), S. 32, (71), para. 134, wo es heißt: „All of these factors confirm that customary international law imposes criminal liability for serious violations of Common Article 3, as supplemented by other general principles and rules on the protection of victims of internal armed conflict, and for breaching certain fundamental principles and rules regarding means of combat in civil strife."

## II. Anforderungen an die Zuständigkeit des Gerichtshofs

Ist der Gerichtshof durch die Straftatbestände des Statuts eng in den Schutz der Menschenrechte in besonderen Konfliktlagen eingebunden, stellt sich die weitergehende Frage, ob er diese Kompetenzen auch effektiv wahrnehmen kann. Anlaß zu Zweifeln gibt Art. 12 des Statuts, der ein mehrstufiges System zur Begründung der Zuständigkeit regelt.

Positiv ist die Regelung des Art. 12 Abs. 1 zu vermerken, wonach die Ratifikation des Statuts bzw. der Vertragsbeitritt automatisch die Unterwerfung des betreffenden Staates unter die Gerichtsbarkeit des Weltstrafgerichtshofs bewirkt (sog. *automatic jurisdiction*).

Auf Drängen der vielen Befürworter eines effektiven Gerichtshofs wurde dem souveränitäts-freundlichen Modell einer Gerichtsbarkeit „à la carte" (sog. *Opt-in-Regime*) eine klare Absage erteilt. Danach hätte es jeder Vertragsstaat - ähnlich wie im Fall von Art. 36 IGH-Statut - in der Hand gehabt, die Anerkennung der Zuständigkeit auf eine begrenzte Zeitspanne oder bestimmte Verbrechenstatbestände zu reduzieren. Ein Restbestand dieses Regelungsvorschlags findet sich noch in Art. 114 des Statuts. Danach kann ein Vertragsstaat die Zuständigkeit des Gerichts im Bereich der Kriegsverbrechen für 7 Jahre ausschließen (sog. *Opt-out-Regime*).

Der Schwachpunkt des Statuts liegt darin, daß die Strafverfolgung durch den Gerichtshof als Anknüpfungspunkt die Zustimmung von Staaten mit einem gewissen Näheverhältnis zur Tat voraussetzt.

Der für das Völkerrecht erfreulichste Ansatz wäre eine Übertragung der universellen Gerichtsbarkeit nationaler Gerichte[13] auf den IntStGH gewesen, was zur Folge gehabt hätte, daß dieser für alle der in Frage stehenden Delikte stellvertretend für die gesamte Staatengemeinschaft tätig werden könnte (sog. *universal jurisdiction*). Doch dieser Vorschlag, der auf eine Initiative Deutschlands zurückgeht, konnte sich in Rom nicht durchsetzen.

Statt dessen sieht Art. 12 Abs. 2 des Statuts vor, daß entweder der Territorialstaat, d.h. der Staat, auf dessen Gebiet die Straftaten verübt wurden, oder der Heimatstaat des Angeklagten die Zuständigkeit des Gerichtshof akzeptiert haben muß. Dies ist problemlos der Fall, wenn der entsprechende Staat Vertragspartei ist. Ansonsten kann eine Zustimmungserklärung nach Art. 12 Abs. 3 ad hoc abgegeben werden.

Die schmerzliche Konsequenz dieser Regelung ist, daß im Ernstfall nur die Verbrechen vom Gerichtshof abgeurteilt werden können, die sich auf dem Staatsgebiet von Vertragsstaaten des Statuts abgespielt haben. Innerstaatliche Konflikte in Nichtvertragsstaaten fallen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des IntStGH. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Weltsicherheitsrat eine Ländersituation durch eine verbindliche Resolution nach Kap.VII der UN-Charta an den Gerichtshof überweist.[14] Doch darauf ist kein Verlaß. Sträubt sich ein ständiges Ratsmitglied durch Ausübung des Vetorechts gegen die Befassung des Gerichtshofs, muß dieser untätig bleiben.

Anders wäre es gewesen, wenn sich am letzten Verhandlungstag in Rom der von 79% der anwesenden Staaten be-

---

13 Vgl. zum Nachweis der entsprechenden Staatenpraxis: *A. Zimmermann*, (Anm. 4), S. 85-92.

14 Vgl. Art. 13 lit. (b) des Statuts.

fürwortete *Korea-Vorschlag*[15] durchgesetzt hätte, wonach als Anknüpfungspunkt die Zustimmung des Gewahrsamsstaates ausgereicht hätte. Zumindest bei Verlassen des Tatorts hätten die Täter dann vor den IntStGH gebracht werden können.

## III. Die Stellung des Gerichtshofs in der Staatengemeinschaft

Eine weitere Einschränkung der Kompetenzen des Gerichtshofs ergibt sich daraus, daß er bei seiner Tätigkeit in die Struktur der internationalen Gemeinschaft eingebettet ist, in der den Staaten sowie dem UN-Sicherheitsrat eine herausragende Rolle zukommt.

Wie § 220a i.V.m. § 6 Abs. 1 StGB veranschaulicht, kann die Verfolgung völkerstrafrechtlicher Tatbestände auch dezentralisiert, d.h. durch nationale Gerichtsorgane erfolgen. Oft bietet sich dies aufgrund der effektiveren Strafverfolgungsmöglichkeiten sogar an. Diese nationale Strafjustiz im Bereich des Völkerstrafrechts soll der IntStGH nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Seine Gerichtsbarkeit beruht auf dem grundlegenden Prinzip der Komplementarität, das dem Statut als Leitsatz in Abs. 10 der Präambel sowie in Art. 1 vorangestellt ist. Es beinhaltet mehrere Aussagen. Zunächst einmal legt es den Grundsatz fest, daß der Gerichtshof nur für die schwersten Verbrechen von internationaler Bedeutung zuständig ist. Durch Verankerung dieser Mindestschwelle ist insbesondere gewährleistet, daß handlungsbereiten Staaten durch die Androhung von Strafmaßnahmen nicht von vornherein der Anreiz genommen wird, sich in Konfliktsituationen zu engagieren.

Die wichtigste inhaltliche Aussage ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1. Danach darf der Gerichtshof überhaupt nur dann tätig werden, wenn die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte unfähig oder nicht willens sind („*unwilling or unable genuinely*"), die Tat angemessen zu verfolgen. Die eng begrenzten Fallgruppen, in denen der IntStGH zuständig ist, sind in Art. 17 Abs. 2 u. 3 näher ausgeführt. Im wesentlichen handelt es die um die Fälle des Zusammenbruchs der Staatsstrukturen („*failed state*") oder des Rechtsmißbrauchs, der sich u.a. in der Verschleppung des Verfahrens oder der offensichtlich mangelnden Sanktionsabsicht manifestieren kann. Obwohl dies nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird man annehmen können, daß kooperationsfreundlichen Staaten die Möglichkeit offensteht, auf den Einwand der Komplementarität zu verzichten und dem Gerichtshof die Rechtssache freiwillig zu überlassen.[16]

Zu einer Überlagerung der Verantwortungsbereiche kann es auch im Verhältnis von IntStGH und UN-Sicherheitsrat kommen. Delikte, wie sie das Statut voraussetzt, fallen typischerweise mit Situationen zusammen, die sich als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit i.S.v. Kap. VII der UN-Charta darstellen. Unter solchen Umständen kann es der Primat der Politik verlangen, das Streben nach Gerechtigkeit und Strafe dem generellen Bedürfnis nach Frieden unterzuordnen. Darum verfügt der Sicherheitsrat nach Art. 16 des Statuts über die Möglichkeit, die Aufnahme und Durchführung von Ermittlungen

15 Dieser sah die Zuständigkeit des Gerichtshofs bereits für den Fall vor, daß der Tatort-, Täter-, Opfer- *oder* Gewahrsamsstaat Vertragspartei ist bzw. ad hoc zustimmt.

16 In diesem Sinne: *A. Zimmermann*, (Anm. 4), S. 97 Anm. 249.

für 12 Monate auszusetzen. Von besonderem Nutzen kann dies etwa sein, wenn man die Hauptverantwortlichen eines Konflikts zur Einleitung des Friedensprozesses benötigt.

Bemerkenswert ist die Art und Weise, in der die Sperrwirkung ausgelöst wird. Sie tritt nicht etwa automatisch dadurch ein, daß sich der Sicherheitsrat mit einer Situation befaßt, sondern setzt eine verbindliche Anweisung durch eine Resolution nach Kap. VII voraus.

Diese Regelung bezweckt, das Vetorecht der fünf ständigen Ratsmitglieder bei der Verfahrenssperre aus dem Spiel zu lassen. Denn muß der Rat an den Gerichtshof herantreten, um die Sperrwirkung zu begründen, liegt die Entscheidung über deren Herbeiführung bei dem Rat als Kollektivorgan. Wäre umgekehrt eine Sicherheitsratsresolution notwendig gewesen, um die Aufhebung der Sperre zu bewirken, hätte es ein einziger Staat (wie die USA z.B.) in der Hand gehabt, verbindlich über das Schicksal des Verfahrens zu entscheiden. Und gerade diese Folge sollte vermieden werden. Dennoch bleibt auch hier eine Einschränkung, die nachdenklich stimmt: Die 12monatige Verfahrenssperre ist unbegrenzte Male wiederholbar.

## IV. Das Streben nach institutioneller Autonomie

Trotz des Vorrangs staatlicher Strafverfolgung und der Eingebundenheit des Gerichtshofs in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrats hat man sich in Rom bemüht, dem Gericht die Unabhängigkeit einzuräumen, die es als unparteiische Strafinstanz der internationalen Gemeinschaft benötigt. Erfolge wurden insbesondere im Bereich der Verfahrenseinleitung erzielt. Bedeutsam ist zunächst einmal, daß der Staatsanwaltschaft (*Prosecutor*) in einem Anklageverfahren nicht konkrete Taten oder Personen vorgegeben werden, sondern Situationen anhängig gemacht werden müssen. Die oft von politischen Erwägungen getragene Entscheidung, gegen wen und für welche Tatbestände Ermittlungen eingeleitet werden, trifft die Staatsanwaltschaft dann selbst.

Eine der größten Errungenschaften der Rom-Konferenz sind die *ex officio*-Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Nach Art. 13 lit (c) i.V.m. Art. 15 kann sie Ermittlungsverfahren *proprio motu*, d.h. ohne vorheriges Tätigwerden der Vertragsparteien oder des Sicherheitsrats einleiten. Dadurch hat die internationale Gemeinschaft ein Organ gewonnen, das für die Opfer auch dann eintreten kann, wenn Staaten davor aus politischen Eigeninteressen zurückschrecken. Ganz unwahrscheinlich ist dies nicht. Denn oft wird mit der Anklage bestimmter Drahtzieher zugleich ein Unrechtsurteil über einen ganzen Staatsapparat gesprochen. Und eine solche Anschuldigung nimmt kein Staat gerne auf sich. Der geringe Gebrauch des Mechanismus der Staatenbeschwerde in den einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten belegt diese Aussage.

Trotz aller Euphorie ist auch hier Vorsicht vor zu großem Optimismus geboten. Da enormer politischer Druck auf der Person des Generalstaatsanwalts lasten wird, überprüft die Vorverfahrensinstanz (*Pre-Trial chamber*) nach Art. 15 Abs. 4 des Statuts, ob die Aufnahme der Ermittlungen auf ausreichendem Faktenmaterial beruht. Ist diese Hürde überwunden, können die zuständigen Staaten die Ermittlungen nach Art. 18 Abs. 2 des Statuts einen Monat später dadurch an sich ziehen, daß sie selbst Untersuchungen einleiten. Dagegen kann sich die Staatsanwaltschaft nur

durch erneute Einschaltung der Vorverfahrenskammer und gegebenenfalls durch Anrufung der Berufungsinstanz wehren. Dieser langwierige Prozeß birgt die Gefahr in sich, daß es bereits zu einem frühen Zeitpunkt zu einer Verschleppung oder Blockierung des Verfahrens kommt.

## V. Fazit

Insgesamt zeigt sich, daß das Statut von seinem Anwendungsbereich *ratione materiae* her auf einen effektiven Menschenrechtsschutz in Situationen zugeschnitten ist, in denen die nationale Rechtsordnung nicht mehr Herr der Lage ist oder die Machthaber selbst zu Verbrechern geworden sind. Sogar für die Straftaten im eigenen Land müssen sich die Verantwortlichen vor dem Gerichtshof rechtfertigen. Das ist eine für das materielle Völkerstrafrecht höchst erfreuliche Entwicklung.

Geht es jedoch um die konkrete Umsetzung dieser Kompetenzen, muß das Urteil bescheidener ausfallen. Positive Ansätze in Richtung einer unabhängigen und effektiven internationalen Strafjustiz sind zwar in vielerlei Hinsicht vorhanden. Zur Geltung kommen sie aber nicht universell, sondern nur zwischen den Vertragsparteien. Strafbarkeitslücken bestehen dann, wenn die Taten auf dem Territorium von Nichtvertragsparteien begangen werden oder die Täter dorthin fliehen.

Dem kann nur durch eine große Zahl an Vertragsstaaten entgegengewirkt werden. Insofern ist das Erfordernis von 60 Ratifikationen, die für das Inkrafttreten des Statuts erforderlich sind, nicht unglücklich gewählt. Ansonsten hängt der Erfolg zu einem großen Teil von der Kooperation und dem guten Willen der Staaten ab. Entscheidend wird insbesondere sein, ob der UN-Sicherheitsrat sich dazu entscheidet, seine weitgehenden Befugnisse im Sinne der Gerichtsbarkeit des IntStGH auszuüben.

# 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte —Ausstellungseröffnung — Auswahl von Texttafeln

Am 28. August 1998 wurde die gemeinsame Ausstellung des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam und des Studiengangs Kunst der Universität Potsdam zum Thema 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eröffnet. In das Potsdamer Stadthaus waren zahlreiche Besucher gekommen, um die einführenden Worte des Beigeordneten für Bildung, Kultur und Sport, Claus Dobberke, der Leiterin des Studiengangs Kunst, Frau Prof. Dr. Meike Aissen-Crewett, und des Direktors des Menschenrechtszentrums, Prof. Dr. iur. Eckart Klein, zu hören und bei einem Rundgang die Exponate in Augenschein zu nehmen.

Die Ausstellung möchte auf Grundlagen und Auswirkungen der Allgemeinen Erklärung eingehen. Hierzu haben Mitarbeiter des Menschenrechtszentrums Texte verfaßt, die die künstlerische Interpretation einzelner ausgewählter Rechte der Erklärung ergänzen. Achtzehn Studierende des Studiengangs Kunst haben ausgewählte Rechte wie das Folterverbot und das Recht auf Arbeit künstlerisch umgesetzt. Die Ausstellung zeigt insgesamt 14 Texttafeln, 20 Bildtafeln sowie Skulpturen und andere Kunstwerke. Die nachfolgenden Seiten sollen einen Eindruck von den Texttafeln vermitteln. Bei den Kunstwerken handelt es sich um abstrakte Grafiken, Malerei verschiedener Techniken, Plastiken, Skulpturen und Installationen.

Der Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam e.V. hat ein Begleitheft zur Ausstellung herausgebracht, um dem interessierten Besucher weitere Informationen zugänglich zu machen und zumindest einen Teil der Ausstellung optisch festzuhalten. Dieses Heft kann im Menschenrechtszentrum bestellt werden.

In der Kombination, zum Teil Konfrontation von juristischer und künstlerischer Sichtweise liegt ein Spannungsmoment der Ausstellung. Ein besonderes Anliegen der Initiatoren war es, auf diese Weise ein breites Publikum anzusprechen und für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu interessieren. Aus diesem Grund wurde auch das Stadthaus als erste Station gewählt, weil hier eine größere Zahl von Menschen, die ansonsten eher selten den Weg in die Hochschule finden würden, Gelegenheit hat, die Ausstellung zu sehen.

Die Ausstellung ist noch bis zum 10. Oktober im Stadthaus zu sehen. Vom 11.-29. November kann sie in den Foyerräumen des Auditorium Maximum der Universität Potsdam am Neuen Palais besichtigt werden, vom 1.-30. November ist sie im Foyer der Juristischen Fakultät (Gebäude am Griebnitzsee) zu sehen.

*Norman Weiß*

# Die ALLGEMEINE ERKLÄRUNG der Menschenrechte

## vom 10. Dezember 1948

# Auf dem Weg zu einer universellen ERKLÄRUNG der Menschenrechte

Die Geschichte der Kodifizierung von Menschenrechten begann im mittelalterlichen England.

Mit der ***Magna Carta Libertatum*** aus dem Jahre 1215 verschaffte sich die englische Oberschicht Standesprivilegien wie etwa den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung.

Die Überzeugung, daß bestimmte Rechte der Bürger gegen die Obrigkeit von Gott gewollt seien und auch ein König diese nicht vorenthalten könne, fand hier erstmals ihren Ausdruck. In der berühmten ***Bill of Rights***, ein vom Parlament erstrittenes Gesetz aus dem Jahre 1689, wurden dann für jeden Engländer gewisse ***Bürgerrechte*** bestätigt, über die Herrschende nicht ohne Zustimmung des Parlaments verfügen durften.

Eine neue Qualität erhielt das Konzept der Rechte als Folge der revolutionären Umbrüche des *18. Jahrhunderts* und der Ideen der Aufklärung: An die Seite von Bürgerrechten traten unveräußerliche Rechte eines Menschen als Individuum.

*"Wir erachten diese Wahrheiten als unzweifelhaft: daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie vom Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, so mit Leben, Freiheit und Streben nach Glück."*

***Amerik. Unabhängigkeitserklärung*** *1776*

So wurden etwa Wahlfreiheit, Pressefreiheit, Religions- oder Versammlungsfreiheit als einklagbare Rechte für den freien Mann erstmals in der Verfassung von Virginia (1776) verbrieft. Höhepunkt dieser Entwicklung war die ***Französische Erklärung*** der Rechte des Menschen und des Bürgers vom 26. August 1789, die in 17 Artikeln umfassende Rechte enthielt, an die jede Macht gebunden sein sollte. Auch sie betraf aber nur das französische männliche Volk.

*"Die Repräsentanten des Französischen Volkes ... haben beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten* ***Menschenrechte*** *darzulegen,... damit die Handlungen der gesetzgebenden und die der ausführenden Gewalt ... mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und so mehr geachtet werden, damit die Ansprüche der Bürger des Staates ... sich immer auf die Wahrung der Verfassung und das allgemeine Wohl richten mögen."*

Die restaurative Entwicklung im Europa des *19. Jahrhunderts* ließ den Gedanken der französischen Erklärung jedoch nie vollständig Wirklichkeit werden.

Auch die zu Beginn des *20. Jahrhunderts* erstarkende sozialistische Ideologie übernahm nicht das französische Konzept. Nach ihr waren Menschenrechte nicht angeboren, sondern wurden durch Klassenkampf erkämpft und galten mit dem Sieg des Proletariats als erreicht. Erst die Schrecken des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges machten der Staatengemeinschaft die Dringlichkeit eines wirksamen internationalen Schutzsystems der Menschenrechte schmerzhaft bewußt.

Die ***Charta der Vereinten Nationen*** von 1945 erklärte die Garantie der Menschenrechte zu einem ihrer bedeutendsten Ziele.

Eine Menschenrechtskommission unter Leitung von Eleonore Roosevelt begann 1947, zunächst eine Menschenrechtserklärung als feierliche Deklaration zu entwerfen. Verbindliche Verträge zu ihrer Durchsetzung sollten folgen. In der damaligen Diskussion stellten die westlichen Staaten die politischen und individuellen Freiheiten in den Vordergrund.

*"Wir wünschen freie Menschen, nicht wohlgenährte Sklaven."* (der britische Vertreter in der Generalversammlung), während die sozialistischen Staaten die Verwirklichung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte als vorrangig ansahen, *"Freie Menschen können verhungern"* (die Antwort des ukrainischen Vertreters). Dies führte dazu, daß sich am Ende alle Rechte in der Erklärung gleichberechtigt nebeneinander finden.

**Die Erklärung wurde am 10. 12. 1948 als Resolution der Generalversammlung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 8 Stimmenthaltungen (Südafrika, Saudi-Arabien und die sozialistischen Staaten) angenommen.**

Damit waren die Menschenrechte auf dem Weg, zu völkerrechtlich *verbindlichen Verpflichtungen* der Staaten sogar *ihren eigenen Bürgern gegenüber* zu werden.

# Die AEMR und das Grundgesetz

In den drei Besatzungszonen der westlichen Siegermächte (USA, Großbritannien und Frankreich) wurde am ***23. Mai 1949 das Grundgesetz*** der Bundesrepublik Deutschland als ***Nr. 1 des Bundesgesetzblattes*** verkündet.

Nach dem Beitritt der fünf Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemäß Art. 23 a.F. GG (geregelt im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. August 1990) ***gilt das Grundgesetz seit dem 3. Oktober 1990 in ganz Deutschland.***

Bei der Formulierung des Grundgesetzes hatte der Parlamentarische Rat unter dem Vorsitz des nachmaligen Bundeskanzlers Konrad Adenauer an deutsche demokratisch-rechtsstaatliche Verfassungstraditionen angeknüpft: Die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849, die süddeutschen Verfassungen jener Zeit und die Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 bildeten einen reichen Fundus für Verfassungsideen. Um dem Verfassungleben Gestalt zu geben, bedeutete die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die selbst eine Reaktion auf Krieg und Unrechtsherrschaft darstellt, einen wichtigen Impuls. Sie stellte die Lebendigkeit dieser Verfassungsideen - auch über Abgründe hinweg - unter Beweis. Ihr zentrales Anliegen, daß der Mensch und seine Würde nicht zur Disposition des Staates stehen dürfen, prägt das gesamte Grundgesetz und hat in Artikel 1 angemessen Gestalt gefunden.

***"Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht aber der Mensch um des Staates willen."***

Du bist nichts,
Dein Volk ist alles!
NS-Parole

Art. 1 Abs. 1,
Entwurf von Herrenchiemsee 1948

*"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."*
*"Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt."*

Art. 1 Abs. 1 und 2 GG

**"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."**

**Art. 1 AEMR**

*"Die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind ein sittliches Leitbild für die Staatsführer und für die Gesetzgeber. [...] Sie wollen als Auftrag verstanden und als ein Maß, als d a s Maß gewürdigt werden für die Stellung des Menschen in der Gemeinschaft, sei diese mit den Begriffen Gesellschaft, Volk, Staat bezeichnet."*

Theodor Heuss,
Ansprache aus Anlaß des 10. Jahrestages der Verabschiedung der AEMR

# Das RECHT auf Eigentum

Schon in Zeiten ohne geschriebene Verfassungen war das Recht auf Eigentum bereits in fast allen Staaten der Welt anerkannt. Als die AEMR verabschiedet wurde, war das Eigentum auch schon in vielen Verfassungen geschützt.

Das Recht auf Eigentum ist gleichzeitig ***Voraussetzung und Folge einer demokratischen Regierungsform.***

Kreativität in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Literatur und Kunst werden gefördert und Aktivitäten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben einer Gesellschaft angeregt, wenn die Ergebnisse dieser Tätigkeit auch geschützt werden.

Das Eigentumsrecht ***sichert*** damit einen ***Freiraum des Bürgers,***

ohne den eine freie Marktwirtschaft und gesellschaftliche Entwicklung nicht denkbar sind.

Der Versuch, das Eigentumsrecht in einem internationalen Vertrag abzusichern, ist an den unterschiedlichen Auffassungen über das Eigentum zwischen den sozialistischen und den westlichen Staaten gescheitert. Erst nach der Beendigung des Ost-West-Konflikts 1989/90 einigten sich alle europäischen Staaten

auf eine ***Garantie des Privateigentums.***

In Deutschland ist der Gebrauch des Eigentums dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Dies führt zu schwierigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.

Im Zusammenhang mit der deutschen Einigung war und ist die Frage umstritten, wie mit dem enteigneten Vermögen im Gebiet der fünf neuen Länder zu verfahren ist. Dabei ist zwischen dem Vermögen zu unterscheiden, das während der sowjetischen Besatzungszeit 1945 bis 1949 enteignet wurde, und den Enteignungen nach Gründung der DDR von 1949 bis 1989. Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage können nicht rückgängig gemacht werden. Betroffen war damals insbesondere privater Grundbesitz von über 100 ha Größe. Für die von der DDR enteigneten Grundstücke gilt der Grundsatz der "Rückgabe vor Entschädigung". Eine Rückgabe ist danach möglich, wenn der frühere Eigentümer seine Ansprüche bis zum 31. Dezember 1992 angemeldet hat und kein übergeordneter Investitionszweck durch den derzeitigen Besitzer nachgewiesen wird. Ist die Investition etwa wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen oder Wohnraum vorrangig, erhält der Eigentümer eine Entschädigung.

**"(1) Jedermann hat das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu haben.**

**(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden."**

**Art. 17 AEMR**

*"Jeder hat auch das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben und selbständig Unternehmen zu betreiben."*

***Charta von Paris über ein neues Europa, 1990***

# Das VERBOT der Folter

*"Ziel der Folter ist die Zerstörung der Persönlichkeit, die Vernichtung der Identität. Die Folterer wissen, daß Menschen ohne Identität, Menschen mit gespaltener, zerrütteter Persönlichkeit ihre Fähigkeit zum Widerstand verlieren, sich der Aufforderung fügen, Geheimnisse preiszugeben und Verrat zu üben."*

*Bahman Nirumand*

Die **Folter** als legales Mittel der Befragung wurde in den meisten europäischen Staaten **im Zuge der Aufklärung abgeschafft** (so durch Friedrich II. 1740 in Preußen) und galt bereits im 19. Jahrhundert als überwunden. Gerade die Erfahrung der Zeit des Nationalsozialismus jedoch, in der systematische Folter wieder auf der Tagesordnung stand, verstärkten den Ruf nach einer internationalen Ächtung der Folter. **Art. 5** stellt so **das erste umfassende Folterverbot** auf universeller Ebene dar. In mehreren internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen wurde das Verbot der Folter als ein unter keinen Umständen einschränkbares Recht aufgenommen.

Was aber ist Folter?
Die Schwierigkeit einer einheitlichen, für die gesamte Staatengemeinschaft verbindlichen Definition des Folterbegriffs liegt insbesondere in der Vielfalt der Erscheinungsformen von Folter und den in den verschiedenen Staaten und Kulturkreisen teilweise sehr differierenden Werteordnungen bezüglich der Interpretation und Einordnung von Gewalt.
Auch das **"UN-Übereinkommen gegen Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe", das im Jahre 1987 in Kraft trat, bleibt nur eine Kompromißformel:

*"Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person* ***vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden*** *zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden* ***von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person*** *...verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind."*

Auch hiernach bleiben Fragen: Was sind große Schmerzen? Liegt Folter vor, wenn ohne besondere Motivation, aus purer Freude an der Zufügung großer Schmerzen oder aus einem nicht explizit vorgegeben Ziel unmenschlich gequält wird? Unterliegt das Handeln von militanten Gruppen, Befreiungsarmeen oder Bürgerkriegsparteien auch dem internationalen Verbot?

Im **Grundgesetz** ist das Folterverbot durch das Menschenwürdegebot verankert. Dazu treten straf- und strafprozeßrechtliche Vorschriften. Die Bestimmungen der völkerrechtlichen Konventionen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist, haben Gesetzesrang.

Asylrechtlichen Grundrechtsschutz in Deutschland genießt jeder, der *"aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt war oder zu befürchten hat"* **(BVerfG)**.
Wird also jemand in seiner Heimat z.B. aus politischen Gründen gefoltert, gewährt Deutschland grundsätzlich Asyl.

**"Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."**

**Art. 5 AEMR**

Dient Folter in einem Staat dagegen der reinen Strafverfolgung und kann daher jeden treffen, liegt kein Asylgrund vor. Wann ein solcher Fall und damit ein Abschiebehindernis für den Betroffenen gegeben ist, wird von den obersten Gerichten unterschiedlich eingeschätzt.

## Informationen aus dem Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam

Prof. Dr. iur. Eckart Klein nahm vom 13. bis zum 31. Juli an der 63. Sitzung des *Menschenrechtsausschusses* nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Genf teil. Auf der Agenda des Gremiums standen die periodischen Staatenberichte von Algerien, Equador, Israel, Italien, Mazedonien (FYROM) und Tansania.

Die 64. Sitzung des Menschenrechtsausschusses wird vom 19. Oktober bis zum 6. November in Genf stattfinden. Die Tagesordnung umfaßt die Staatenberichte von Armenien, Belgien, Island, Japan, Libyen und Österreich. Außerdem werden Individualbeschwerden behandelt und eine Allgemeine Bemerkung (General comment) zu Art. 12 des Paktes (Freizügigkeit) beraten.

Am 10. September 1998 wurde Prof. Dr. iur. Eckart Klein von der Versammlung der Vertragsstaaten für eine weitere Amtszeit von vier Jahren (1999 - 2002) in den Menschenrechtsausschuß gewählt. Dem Gremium gehören ab 1. Januar 1999 die folgenden Mitglieder an:

| | | |
|---|---|---|
| Mr. Abedelfattah Amor<br>Tunesien (-2002) | Mrs. Elizabeth Evatt<br>Australien (-2000) | Mr. Fausto Pocar<br>Italien (-2000) |
| Mr. Nisuke Ando<br>Japan (-2002) | Mr. Eckart Klein<br>Deutschland (-2002) | Mr. Martin Scheinin<br>Finnland (-2000) |
| Mr. P.N. Bhagwati<br>Indien (-2002) | Mr. David Kretzmer<br>Israel (-2002) | Mr. Roman Wieruszewski<br>Polen (-2000) |
| Mr. Thomas Buergenthal<br>USA (-2002) | Ms. Pilar Gaitan de Pombo<br>Kolumbien (-2000) | Mr. H. Solari Yrigoyen<br>Argentinien (-2002) |
| Mrs. Christine Chanet<br>Frankreich (-2002) | Mr. Rajsoomer Lallah<br>Mauritius (-2000) | Mr. Maxwell Yalden<br>Kanada (-2000) |
| Lord Mark A. Colville<br>Großbritannien (-2000) | Mrs. C. Medina Quiroga<br>Chile (-2002) | Mr. Abdallah Zakhia<br>Libanon (-2000) |

Das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam beteiligt sich im Rahmen seines Jahresprogramms „Menschenrechte für alle - 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" an der *Lehrerfortbildung* im Land Brandenburg. In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut wird eine Fortbildungsreihe angeboten, die von September bis November läuft.

Der Ausbau der *Institutsbibliothek* schreitet weiter voran. Nicht zuletzt durch eine großzügige Förderung seitens der Robert-Bosch-Stiftung GmbH wird der Bücherbestand des Menschenrechtszentrums bis zum Jahresende auf rund 3.000 Bände angewachsen sein.

*Referendarstation* im Menschenrechtszentrum:

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferandare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. Eckart Klein.

Auch Praktikanten aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen.

Wenn Sie *Mitglied* im Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn Dirk Engel
„Förderverein"
Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam
Heinestraße 1
14 482 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 70 76 72. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (Potsdam), BLZ: 101 207 60.

## Kalender

| | |
|---|---|
| 9. und 10. Oktober 1998 | 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — Maßstab für Politik und Gesellschaft? |

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit Blick auf das 950jährige Stadtjubiläum hat sich in **Nürnberg** der „Runde Tisch Menschenrechte" gegründet, an dem Nürnberger Menschenrechtsgruppen, die Kirchen und städtische Ämter unter Federführung der Geschäftsstelle Internationaler Nürnberger Menschenrechtspreis zusammenarbeiten. Der Runde Tisch hat diese Tagung organisiert und ihr eine doppelte Aufgabe gestellt: zu einer Bilanz deutscher Menschenrechtspolitik und zur Entwicklung zukunftsweisender Perspektiven beizutragen.

Informationen und Anmeldung:

Hedwig Schouten,
Bürgermeisteramt der Stadt Nürnberg, Tel. 09 11/2 31-50 30, Fax: 09 11/2 31-30 40

14. Oktober 1998 — Die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für den internationalen Menschenrechtsschutz

•••••

Prof. Dr. Thomas Buergenthal von der George Washington University in Washington, D.C. ist ein renommierter Völkerrechtler und ausgewiesener Praktiker im Bereich des Menschenrechtsschutzes. Er war Präsident des Inter-amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und gehört dem Menschenrechtsausschuß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte seit 1995 an.

Ort und Zeit: Altes Rathaus der Stadt Potsdam, Theatersaal
19.00 Uhr

12. November 1998 — Praktische Menschenrechtspolitik - Erfahrungen aus der Arbeit der Wahrheitskommission in Guatemala

Prof. Dr. Christian Tomuschat von der Humboldt-Universität zu Berlin ist einer der hervorragendsten deutschen Völkerrechtler und der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen seit langem in verschiedenen Funktionen verbunden. Dieser Vortrag bietet Gelegenheit, aus erster Hand Einblicke in die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen zu erhalten und zu sehen, wie Transformationsprozesse in einem anderen Land bewältigt werden.

Ort und Zeit: Altes Rathaus der Stadt Potsdam, Theatersaal
19.00 Uhr

••••

10. Dezember 1998 — ***Tag der Menschenrechte***
Festliche Abschlußveranstaltung
Preisverleihung Schülerwettbewerb

Der stellvertretende Generalsekretär des Europarates, Hans Christian Krüger, wird zum Thema: „Der Schutz der Menschenrechte in einem veränderten Europa" sprechen. Während der musikalisch umrahmten Veranstaltung werden die Preise an die Gewinner des Schülerwettbewerbs verliehen.
Bei einem anschließenden Empfang besteht Gelegenheit zum Gedankenaustausch.

Ort und Zeit: Altes Rathaus der Stadt Potsdam, Theatersaal
18.00 Uhr
Zu dieser Veranstaltung wird ein Unkostenbeitrag von 10.- DM (ermäßigt 5.- DM) erhoben

***Informationen zu allen drei Veranstaltungen:***

Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam
Tel.: 03 31 - 70 76 72
mrz@rz.uni-potsdam.de

# Themenheft des *MenschenRechtsMagazins*: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Das Jubiläumsjahr zur 50jährigen Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat am 10. Dezember 1997 begonnen und endet mit dem eigentlichen Jahrestag am 10. Dezember 1998. Die Vereinten Nationen haben ein weltweites Programm initiiert, um neben der feierlichen Rückschau auch aktiv zur umfassenden Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte beizutragen.

Auch das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam bündelt aus diesem Anlaß während dieses Jahres Aktionen und Veranstaltungen zu einem Gesamtprogramm. Wir haben unser Jahresprogramm mit einem Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* eröffnet.

Unsere Absicht ist es, zu einer Verbreitung der Kenntnis über die Erklärung beizutragen. Außerdem wollen wir ihre Bedeutung für die heutige Rechtsanwendung sichtbar machen. Dabei greifen wir auf die Erkenntnis zurück, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte historische Erfahrungen verallgemeinert hat, und deshalb grundsätzlich immer dann zu Rate gezogen werden kann, wenn Staaten andere Interessen über die Würde des einzelnen stellen. Diese Entscheidungssituation tritt in den internationalen Beziehungen wiederholt auf.

Unbeschadet der Frage ihrer formalen Rechtswirkung und der weiten Einschränkungsmöglichkeiten bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in solchen Situationen einen Maßstab, an dem das staatliche Verhalten zu messen ist, weil sie als Grundlage für die Delegitimierung von Regierungshandeln herangezogen wird. Hierdurch kann sie moralische, politische und rechtliche Wirkungen entfalten.

In den Beiträgen werden verschiedene Aspekte dieser Maßstabswirkung erörtert. Die Autoren befassen sich dabei vor allem mit der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für das nationale Recht. Durch diese Bezüge soll der Rechtsanwender erkennen, welche zusätzlichen Argumentationsspielräume ihm erwachsen, wenn er den Blick über das nationale Recht hinaus weitet.

**Inhaltsverzeichnis**

• • • • •



Menschenrechtszentrum
der Universität Potsdam
Heinestraße 1
14 482 Potsdam

E-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de
Tel.: 03 31 - 70 76 72
Fax: 03 31 - 71 92 99

„Menschenrechte für alle"

# 50 Jahre
# Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Unter der Schirmherrschaft des
Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
*Herrn Dr. Manfred Stolpe*

## ◆JAHRESPROGRAMM◆
des Menschenrechtszentrums
der Universität Potsdam

## ◆ Programm ◆

14. Mai 1998 - Vortrag:
„Menschenrechtliche Entwicklungen in Deutschland"
*Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig*, Bundesminister der Justiz, Bonn

18. Juni 1998 - Podiumsdiskussion:
„Menschenrechte in Brandenburg"
Landespolitiker stellen sich der Diskussion

2. Juli 1998 - Vortrag:
„Menschenrechte in verschiedenen Kulturen"
*Dr. Heiner Bielefeldt*, Universität Bielefeld

28. August 1998, 11.00 Uhr , Stadthaus - Eröffnung der Ausstellung:
„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte"

14. Oktober 1998, 19.00 Uhr - Vortrag:
„Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für den internationalen Menschenrechtsschutz"
*Prof. Dr. Thomas Buergenthal*, George-Washington-University, Washington D.C.

12. November 1998, 19.00 Uhr- Vortrag:
„Praktische Menschenrechtspolitik - Erfahrungen aus der Arbeit der Wahrheitskommission in Guatemala"
*Prof. Dr. Christian Tomuschat*, Humboldt-Universität zu Berlin

10. Dezember 1998, 18.00 Uhr
Festliche Abschlußveranstaltung
Festredner:
Hans Christian Krüger, stellvertretender Generalsekretär des Europarates
Preisverleihung Schülerwettbewerb

Diese Veranstaltungen werden im Alten Rathaus der Stadt Potsdam stattfinden:

Altes Rathaus
Am Alten Markt
14 467 Potsdam
(S 7 nach Potsdam Stadt, Straßenbahn 93, 96, 98)

## ◆ Schülerwettbewerb ◆

Ein vom Menschenrechtszentrum initiierter künstlerischer Wettbewerb möchte jungen Menschen die Bedeutung von Menschenrechten nahebringen. Er soll zur Sensibilisierung für die Rechte und Freiheiten, aber auch Pflichten eines jeden Menschen beitragen.

Brandenburger Schülerinnen und Schüler der 7.-13. Klasse sind aufgefordert, das Thema „Menschenrechte" künstlerisch umzusetzen.

Eine Jury wird die besten eingesandten Arbeiten auswählen, die dann am 10. Dezember 1998 während der Abschlußveranstaltung im Alten Rathaus in Potsdam ausgestellt und prämiert werden.

Wir danken dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport für die freundliche Unterstützung bei der Bekanntmachung.

◆ ◆ ◆

## ◆ Wanderausstellung ◆

*„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte"*

Eine Kunst-Dok-Ausstellung

Wie und vor welchem politischen Hintergrund entstand die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte? Worin liegt auch heute noch ihre Bedeutung für die Bemühungen um eine die Rechte eines jeden Menschen respektierende Staatengemeinschaft? Welchen Einfluß hatte die Erklärung auf die Schaffung des Grundgesetzes im Jahre 1949 oder die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950? Was bedeutet eigentlich internationaler Menschenrechtsschutz durch die UNO? - Fragen über Fragen, auf die die vom Menschenrechtszentrum initiierte Ausstellung eingehen möchte.

Im Mittelpunkt steht hierbei die Darstellung einzelner Rechte der Erklärung, wie zum Beispiel das Verbot der Folter oder das Recht auf Arbeit.

Die Rechte werden anhand von Beispielen aus Geschichte und Gegenwart dokumentiert und künstlerisch von Studierenden des Studiengangs Kunst unter der Leitung von Frau Prof. Meike Aissen-Crewett vom Institut für Grundschulpädagogik an der Universität Potsdam umgesetzt. Der Berliner Bildhauer Paul Göbel wird die Arbeiten begleiten.

| | | |
|---|---|---|
| Eröffnung: | 28. August 1998<br>11.00 Uhr, Stadthaus Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79 | |
| Weitere Stationen: | | |
| | 11.-28. Oktober 1998 | Universitätskomplex Neues Palais, Foyerräume |
| | 1.-30. November 1998 | Universitätskomplex Griebnitzsee, Hauptgebäude |

## Geleitwort

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Die Vereinten Nationen feiern den 50. Jahrestag mit einem weltweiten Aktionsprogramm.
Unter dem vom UN-Hochkommissar für Menschenrechte ausgegebenen offiziellen Motto *all human rights for all* (Menschenrechte für alle) koordinieren die Vereinten Nationen die Programme von Regierungen sowie nationalen und internationalen Institutionen. Die Aktivitäten verbinden Schulen und Jugendorganisationen, Städte und Gemeinden bis hin zu Ministerien und Parlamenten. Sie alle sind zur eigenständigen Verbreitung der UN-Erklärung und ihrer Bedeutung aufgerufen.
Das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam möchte im Land Brandenburg mit einer Reihe von Veranstaltungen und Initiativen, über die der Ministerpräsident Dr. Manfred Stolpe die Schirmherrschaft übernommen hat, einen Beitrag dazu leisten, das Bewußtsein für Menschenrechte auch bei uns weiterzubilden und zu vertiefen. Zu den Menschenrechten gehört eine Menschenrechtskultur.
Bereits im Dezember 1997 erschien zu diesem Thema eine Sonderausgabe des vom Menschenrechtszentrum herausgegebenen *MenschenRechtsMagazins*.
Ich bin mir sicher, daß unser Programm Interessantes und Anregendes für alle Bürgerinnen und Bürger bietet, und hoffe auf rege Beteiligung.

*Eckart Klein*


## Wir danken

all denjenigen, die unser Programm in der Vorbereitungsphase mit Rat und Tat unterstützt haben.

Unser Dank gilt für die finanzielle Unterstützung:

- Bundesministerium der Justiz
- Auswärtiges Amt
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
- Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
- Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums
- Universität Potsdam

Dem Oberbürgermeister der Stadt Potsdam und dem Rektor der Universität Potsdam danken wir für die Nutzung ihrer Räumlichkeiten.

Die Geld- und Sachpreise für den Wettbewerb werden gespendet von:

- Inter-Sport Olympia - Das Sporthaus in Potsdam
- Jugendradio „Fritz"
- NOMOS Verlagsgesellschaft
- Universitätsgesellschaft Potsdam e.V.